

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/1188	Gesundheitswesen	SM	10.	17/2321	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	UM
2.	17/2153	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	MLW	11.	17/2074	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/2183	Beamtenversorgung	FM	12.	17/2370	Justizvollzug	JuM
4.	17/2330	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	17/1361	Gesundheitswesen	SM
5.	17/1828	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	MLR	14.	17/2245	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/2306	Steuersachen	FM	15.	17/2256	Justizvollzug	JuM
7.	17/1612	Führerscheinsachen	VM	16.	17/2273	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
8.	16/3125	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/2160	Steuersachen	FM
9.	17/2082	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/1629	Ausländer- und Asylrecht	JuM

1. Petition 17/1188 betr. Hilfsangebote für Betroffene von Impfkomplicationen

Der Petent fordert eine bessere medizinische Versorgung für Betroffene von langanhaltenden gesundheitlichen Beschwerden nach einer COVID-19-Impfung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Fortdauernde Symptome, die in zeitlichem Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung auftreten, werden unter dem Begriff „Post-Vac-Syndrom“ zusammengefasst. Die von Betroffenen genannten Symptome ähneln denjenigen von Long COVID und umfassen insbesondere neurologische Symptome und allgemeine Erschöpfungssymptome im Sinne des chronischen Fatigue-Syndroms (CFS). Dabei ist unklar, inwieweit die auftretenden Symptome nicht nur in einem zeitlichen, sondern auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Impfung stehen. Zudem fehlt bislang eine klare Definition des Post-Vac-Syndroms. Im Rahmen der COVID-19-Impfkampagne wurden zwischenzeitlich täglich mehr als eine Million Menschen in Deutschland gegen COVID-19 geimpft. Dabei ist bereits rein statistisch zu erwarten, dass auch seltene Erkrankungen in zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung auftreten. Damit ist die Impfung jedoch nicht unbedingt der Auslöser für entsprechende Erkrankungen.

Im Rahmen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes sind Ärzte verpflichtet, den Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung zu melden. Diese Meldungen gehen beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ein und werden dort analysiert, um die Sicherheit der Impfstoffe zu überwachen. Durch entsprechende Verdachtsmeldungen können nach der Zulassung von Impfstoffen auch seltene Nebenwirkungen entdeckt werden, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens aus systematischen Gründen nicht erfasst werden können.

Aus der Presseberichterstattung geht hervor, dass laut PEI seit Beginn der Impfkampagne bis zum 10. März 2022 41 Verdachtsmeldungen eines CFS im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung erfasst worden sind. Bislang habe diesbezüglich jedoch kein Impfstoff assoziiertes Risikosignal detektiert werden können. Die Verdachtsmeldungen lägen sogar deutlich unter der bisher beobachteten Prävalenz in der Bevölkerung. Auch auf EU-Ebene gäbe es bislang laut PEI keine Hinweise für ein Risikosignal für eine Long COVID ähnliche Erkrankung nach COVID-19-Impfung. Andere sehr seltene Nebenwirkungen (Häufigkeit weniger als 1/10 000 Behandelten) der COVID-19-Impfstoffe wie beispielsweise Myokarditiden oder Sinusvenenthrombosen konnten hingegen durch das PEI detektiert werden.

Auch eine Recherche in der internationalen wissenschaftlichen Literatur ergibt bislang keine Hinweise auf eine Häufung von anhaltenden Symptomen im Sinne eines Post-Vac-Syndroms nach COVID-19-Impfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weltweit zwi-

schenzeitlich mehr als 12 Milliarden Impfungen mit verschiedenen Impfstoffen verabreicht wurden.

Trotz der unklaren Datenlage werden verschiedene Erklärungsansätze für das mögliche Auftreten langanhaltender Symptome nach COVID-19-Impfung diskutiert:

- Eine bisher unbekannte Autoimmunerkrankung könnte durch die Impfung getriggert werden und zu einer Fehlreaktion des Immunsystems führen.
- Das Vorliegen bestimmter Autoantikörper, die auch als mögliche Ursache für Long COVID diskutiert werden.
- Die Reaktivierung einer anderen Virusinfektion (z. B. des Epstein-Barr-Virus) könnte ein CFS auslösen.

Zur Klärung der Frage des Auftretens andauernder Symptome nach COVID-19-Impfung und deren möglichen Ursachen wird das PEI laut Presseberichten in Zusammenarbeit mit Universitätskliniken eine Studie durchführen.

Darüber hinaus war und ist auch jede Bürgerin und jeder Bürger weiterhin dazu aufgerufen, anonymisiert an einer Datenerhebung des PEI im Zusammenhang mit den Impfungen über die „Safe-Vac“-App teilzunehmen. Das PEI führt die Beobachtungsstudie zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe mit Hilfe der Smartphone-App „SafeVac App 2.0“ durch. Je mehr geimpfte Erwachsene teilnehmen und Informationen übermitteln, desto aussagekräftiger sind die entsprechenden Daten.

Für Personen, die aufgrund einer Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, besteht nach § 60 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigung. Diese kann bei den Versorgungsämtern der Landkreisverwaltungen beantragt werden, sofern die geschilderte Symptomatik nach ärztlicher Einschätzung auf eine Impfung zurückzuführen ist.

Impfkomplication bzw. Impfunverträglichkeit werden im ICD-10-Code zur Abrechnung in der vertragsärztlichen Versorgung unter T88.1 abgebildet. Damit sind insbesondere folgende Krankheitsbilder erfasst:

- Allergische Reaktion nach Vakzination
- Ekzema vaccinatum durch Schutzimpfung
- Hautausschlag als Impfkomplication
- Hautausschlag nach Vakzination
- Hypoton-hyporesponsive Episode
- Impfkomplication
- Impfreaktion
- Impfstoffunverträglichkeit
- Komplikation durch Vakzination
- Mumpsähnliche Erkrankung nach Impfung
- Serumunverträglichkeit

Erste Anlaufstelle zur Behandlung dieser Beschwerden ist die Hausarztpraxis. Die behandelnden Hausärzte übernehmen bei Bedarf die Koordination der Behandlung bei den entsprechenden Erkrankungsbildern.

Patientinnen und Patienten mit Post-Vac-Syndrom werden, abhängig von den vorliegenden Beschwerden, in den entsprechenden Fachambulanzen/Kliniken untersucht und beraten. Häufig werden hierbei ähnliche diagnostische Pfade wie bei Patientinnen und Patienten mit Post-COVID-Syndrom beschritten, für die spezielle Ambulanzen an den Universitätsklinika etabliert wurden. Das optimale therapeutische Management des Post-Vac-Syndroms ist häufig noch unklar, zur Anwendung kommen multimodale Konzepte und Rehabilitationsmaßnahmen. Die Patientinnen und Patienten bekommen Termine in den entsprechenden Ambulanzen je nach Dringlichkeit der Symptomatik. Trotz einer hohen Auslastung der Hochschulambulanzen mit Post-COVID-Fällen werden auch die wenigen Post-Vac-Patientinnen und -Patienten – die Anzahl der Fälle liegt im einstelligen Bereich pro Monat und pro Universitätsklinikum – in den Universitätsklinika medizinisch versorgt. Die Universitätsklinika begleiten dieses wichtige Thema auch wissenschaftlich. So konnte ein Universitätsklinikum kürzlich eine Post-Vac-Autoimmunhepatitis nicht nur erfolgreich behandeln, sondern auch die Ursache (eine Spike-Protein-spezifische Immunantwort in der Leber) identifizieren. Die Arbeit wurde in einer der führenden gastroenterologischen Fachzeitschriften publiziert.

Im Themengebiet Long COVID erfolgt derzeit im Verbundprojekt „EPILOC“ – einer Kooperation der vier Universitätsklinika – in einzigartiger Weise und mit hoher Stichprobenzahl (n = 12 000 Probanden) eine umfassende klinische Validierung und Katalogisierung von Long COVID-Symptomen (im internationalen Raum: PASC – post-acute sequelae of SARS-CoV-2 infection) um wichtige grundlegende Erkenntnisse für Therapiekonzepte abzuleiten. Das Post-Vac-Syndrom scheint in vielen Aspekten Ähnlichkeiten mit der Pathophysiologie des Post-COVID-Syndroms aufzuweisen, sodass auch diese Patientinnen und Patienten langfristig von den Ergebnissen der EPILOC Studie profitieren könnten. Die Fortsetzung von EPILOC soll der längerfristigen Prognoseabschätzung und der Ausweitung auf die vorherrschenden Virusvarianten dienen.

Das Verbundvorhaben „Obduktionsbasierte COVID-19-Forschung der Universitätspathologien Baden-Württemberg“ hat eminent zum besseren Verständnis der Erkrankung sowie des Therapieversagens, insbesondere auch bei neu auftretenden Varianten, beigetragen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen konnte die Überlebensrate durch verbesserte Behandlung und Beatmung bereits bedeutsam gesteigert werden. Die Fortsetzung des erfolgreichen Projekts soll sich den letalen Komplikationen im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung und den letalen COVID-19-Verläufen trotz vollständiger Impfung (letale Impfdurchbrüche) widmen.

Das Wissenschaftsministerium erachtet die Weiterführung beider Verbundprojekte als wichtig und wird sich um Fördermöglichkeiten bemühen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Dezember 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bereits etablierten Unterstützungsangebote hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2153 betr. E-Mobile und Ladestationen in Tiefgaragen

Der Petent wendet sich wegen der Gefahr im Brandfall gegen „E-Autos“ in Tiefgaragen. Insbesondere sieht der Petent das zum 1. Dezember 2020 in Kraft getretene Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz problematisch.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach allen derzeit vorliegenden Erkenntnissen sind die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, das Schadenspotenzial und die Möglichkeit wirksamer Löschmaßnahmen im Brandfall bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb und bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor grundsätzlich vergleichbar. Dies gilt nach Erkenntnissen der Versicherungswirtschaft, der Feuerwehren und der Bauaufsicht gleichermaßen. Eine Anpassung von Vorschriften oder gar des Schutzniveaus ist daher nicht erforderlich.

Technisch sind verschiedene Zustände problematischer als andere; beschädigte Teile an Fahrzeugen oder Ladefrastruktur stellen das größte Gefährdungspotenzial dar, auch der Zustand der Tiefentladung und wohl eher danach der Zustand beim Ladevorgang stellen weiteres Gefährdungspotenzial dar.

Brände unter Beteiligung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb und Batterien entstehen und verlaufen anders als Brände unter Beteiligung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Die Einsatzkräfte werden für diese Fälle geschult und sind in der Lage, darauf geeignet zu reagieren. Die vom Petenten zitierte Vorgehensweise, die Fahrzeuge unter Wasser zu setzen, ist nur eine von mehreren denkbaren.

Im Ergebnis ist eine Brandbekämpfung – auch in Tiefgaragen – unabhängig von der Antriebstechnik hinreichend möglich.

Eine Einschränkung der Zulässigkeit von Fahrzeugen mit Elektroantrieb bzw. von Ladestationen in Tiefgaragen ist nicht angezeigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Dezember 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

3. Petition 17/2183 betr. Versorgungsbezüge, Beschwerde über das LBV

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seines Ruhegehalts aufgrund der Anrechnung von Witwergeld.

II. Sachverhalt

Der Petent ist seit dem 1. August 2006 im Ruhestand. Er erhält seitdem ein Ruhegehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Darüber hinaus hat der Petent seit dem 1. August 2022 einen Anspruch auf Witwergeld aus den Versorgungsbezügen seiner am 14. Juli 2022 verstorbenen Ehefrau. Die Ehefrau des Petenten erhielt als ehemalige Beamtin des Landes Baden-Württemberg bis zu ihrem Tod Ruhegehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13.

Infolge des Anspruchs auf Witwergeld wurde dem Petenten vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) ab 1. August 2022 das Brutto-Ruhegehalt um 1 475,10 Euro von 4 484,16 Euro auf 3 009,06 Euro gekürzt. Zusätzlich wurde dem Petenten ab diesem Zeitpunkt das Witwergeld in Höhe von 1 843,87 Euro (brutto) ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 16. August 2022 informierte das LBV den Petenten über den Grund der Kürzung seines Ruhegehalts. Ihm wurde mitgeteilt, dass seit dem Anspruch auf Witwergeld sein früherer Versorgungsbezug der Ruhevorsorge nach § 70 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGWB) unterliege. Danach erhielten Ruhestandsbeamtinnen und -beamte bei dem Erwerb von Witwen-/Witwergeld das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Bei Überschreiten der Höchstgrenze werde das Ruhegehalt entsprechend gekürzt. Neben der allgemeinen Darlegung der Ruhevorsorge wurde dem Petenten auch konkret mitgeteilt, wie sich das (gekürzte) Ruhegehalt ab dem 1. August 2022 berechnet.

Gegen die ab 1. August 2022 vorgenommene Kürzung seines Ruhegehalts wandte sich der Petent mit Schreiben vom 14. November 2022 an das LBV. Er wandte ein, dass die soziale Einbettung seiner verstorbenen Frau und ihm innerhalb der Teilhabe in dieser Gesellschaft der Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel im Hinblick auf eine gesicherte Alters-

vorsorge entsprach. Vor dem Hintergrund seiner Lebenshaltungskosten bliebe ihm als Witwer eine Fortführung seiner Lebenssituation als Einzelperson nicht mehr gemäß einer von der Gesellschaft erwarteten Lebensführung erhalten.

Das LBV hat daraufhin dem Petenten mit Schreiben vom 14. Februar 2023 nochmals die Regelung des § 70 Absatz 4 LBeamVGWB zum Ruhen beziehungsweise zur Kürzung der Versorgungsbezüge erläutert. Hierbei hat es den Petenten auch darauf hingewiesen, dass er neben dem eigenen (gekürzten) Ruhegehalt zusätzlich das Witwergeld erhalte.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) erhöhten sich ab 1. Dezember 2022 die für die Versorgungsbezüge des Petenten maßgeblichen Beträge. Seit diesem Zeitpunkt beträgt das (ungekürzte) monatliche Ruhegehalt des Petenten brutto 4 666,68 Euro, die konkrete Höchstgrenze 4 225,77 Euro, das Witwergeld brutto 1 895,50 Euro sowie der daraus errechnete Ruhensbetrag 1 516,40 Euro. Aufgrund dieser Anpassung sowie der zusätzlichen Anrechnung einer weiteren Rente des Petenten nach § 108 LBeamVGWB in Höhe von 307,60 Euro erhielt der Petent zuletzt (Stand Juli 2023) vom Land Baden-Württemberg einen monatlichen Versorgungsbezug in Höhe von insgesamt brutto 4 738,18 Euro. Nach Abzug des Beihilfebeitrags in Höhe von 22 Euro und unter Zugrundelegung der Steuerklasse 3 des Petenten entspricht dies einem Nettoauszahlungsbetrag von derzeit insgesamt 4 132,98 Euro, die dem Petenten monatlich als Versorgungsbezug zur Verfügung stehen. Daneben erhält er noch die zuvor genannte Rente in Höhe von 307,60 Euro.

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Gewährung eines Ruhegehalts ohne die Anrechnung seines Witwergelds. Aus Sicht des Petenten stelle die Kürzung seines Ruhegehalts eine willkürlich vorgenommene soziale Enteignung gesetzlich zustehender Beträge dar, die er wegen der Gestaltung seiner neu zu strukturierenden Lebensführung bei höherem Mehraufwand im Alter benötige. Er regt daher an, die volle Anerkennung der im Einzelnen gesetzlich zustehenden Beträge durch Änderung, partielle Ausnahmen oder Neuregelungen zu ermöglichen. Soweit die Regelung des § 70 LBeamVGWB als Ruhevorsorge bezeichnet werde, hält der Petent diese Formulierung zudem für unpassend. Das Wort „Ruhen“ suggeriere, dass es sich nur um eine vorübergehende, befristete Regelung handle, dies werde dem Tod seiner Ehefrau nicht gerecht.

III. Rechtliche Würdigung

Als Teil der Hinterbliebenenversorgung (§ 30 Absatz 1 Nummer 3 LBeamVGWB) erhalten Witwen und Witwer einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit sowie einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten grundsätzlich monatliche Versorgungsbezüge in Form von Witwen-/Witwergeld (§ 33 LBeamVGWB). Der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld

entsteht mit dem Ablauf des Sterbemonats (§ 41 Absatz 1 LBeamtVGBW) und erlischt spätestens mit Ende des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt oder sich verheiratet (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 LBeamtVGBW). Das Witwen-/Witwergeld beträgt, sofern mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, 60 Prozent des Ruhegehalts, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre (§ 104 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVGBW).

Erhalten überlebende Ehegatten selbst Ruhegehalt aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, führt der Bezug von Witwen-/Witwergeld zu einem Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge wird durch § 70 LBeamtVGBW geregelt. Erwerben demnach Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einen Anspruch auf Witwen-/Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhalten sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze (§ 70 Absatz 4 Satz 1 LBeamtVGBW). Die Höchstgrenze beträgt grundsätzlich 71,75 Prozent der dem Witwen-/Witwergeld zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBeamtVGBW). Bei Überschreiten der Höchstgrenze wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt, wobei die Gesamtbezüge nicht hinter dem eigenen Ruhegehalt zuzüglich des jeweils zustehenden kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen-/Witwergelds zurückbleiben dürfen (§ 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW).

Gemessen hieran wurde dem Petenten vom LBV das eigene Ruhegehalt rechtlich zutreffend ab dem 1. August 2022 insoweit gekürzt, als dass der Gesamtbezug das Ruhegehalt zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des Witwergelds überstieg (§ 70 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW).

Ein Anspruch auf ein Ruhegehalt ohne die Anrechnung von Witwergeld steht dem Petenten daher nach den oben genannten Regelungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen gesetzlich nicht zu. Partielle Ausnahmen zugunsten des Petenten, die eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende Versorgung ermöglichen sollen, verbieten sich aufgrund der im Versorgungsrecht geltenden strengen Gesetzesbindung (§ 2 Absatz 1 und 2 LBeamtVGBW).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht die Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen unter dem gesetzesimmanenten Vorbehalt, dass die Bezüge infolge späterer Anwendung von Ruhensvorschriften gekürzt werden. Bei der Regelung der Ruhensvorschriften kommt dem Gesetzgeber dabei eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit zu. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit ergeben sich aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsprinzip, als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Versorgungsanspruch

so zu regeln, dass er unter Berücksichtigung der sich wandelnden Verhältnisse jeweils einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Verfassungsrechtlich ist der Dienstherr jedoch nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt mehrfach zu sichern. Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz) vom 9. November 2010 hat der baden-württembergische Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2011 die Ruhensregelung des Bundes betreffend das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) wirkungsgleich in § 70 LBeamtVGBW übernommen und fortgeführt. Ebenso wie § 54 BeamtVG beruht auch § 70 LBeamtVGBW auf dem Gedanken der Einheit der öffentlichen Kassen und will eine Überversorgung desjenigen, der Anspruch auf mehr als eine Versorgung hat, vermeiden. In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist daher bereits höchststrichterlich geklärt, dass die Ausgestaltung der vorgenannten Ruhensregelungen im Einklang mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums steht. Insbesondere wurde hierbei der Grundsatz einer amtsangemessenen Alimentierung beachtet, da die Regelungen neben einer Höchstgrenze auch einen Mindestbetrag vorsehen. Der Mindestbetrag gewährleistet Gesamtbezüge, die mindestens dem früheren Ruhegehalt entsprechen, welches für sich genommen bereits einer amtsangemessenen Alimentierung dient. Darüber hinaus wird der jeweils zustehende kinderbezogene Teil des Familienzuschlags gewährt sowie 20 Prozent des anzurechnenden Witwen-/Witwergelds. Die Gesamtversorgung ist damit im Ergebnis höher als das frühere Ruhegehalt des überlebenden Ehegatten. Die sich zugunsten des Petenten ergebenden Gesamtbezüge stellen somit eine hinreichende Grundlage für eine amtsangemessene Lebensgestaltung dar. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist eine Änderung beziehungsweise eine Neuregelung der einschlägigen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nicht geboten.

Der im Zusammenhang mit der Regelung des § 70 Absatz 4 LBeamtVGBW verwandte Begriff des Ruhens bezieht sich auf die oben dargestellte Endlichkeit des Anspruchs auf Witwen-/Witwergeld. Sobald der Anspruch auf das Witwen-/Witwergeld erlischt, entfällt der Rechtsgrund für die weitere Anrechnung und damit für das (teilweise) Ruhen des eigenen Ruhegehalts vom jeweils überlebenden Ehegatten. Der Begriff des Ruhens steht daher nicht – wie der Petent meint – im Zusammenhang mit dem Umstand, der den Anspruch auf Witwen-/Witwergeld begründet, mithin dem Tod seiner Ehefrau.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/2330 betr. Beschwerde über eine Verkehrskontrolle

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen eine Verkehrskontrolle durch die Polizei und wirft den Polizeibeamten insbesondere vor, bewusst vor einer Gaststätte gewartet zu haben, um den Petenten im weiteren Verlauf einer Verkehrskontrolle zu unterziehen.

Der Petent erklärt, dass er die Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zwar nicht nachvollziehen könne, sie jedoch akzeptiere. Die Bewertung des Polizeipräsidioms anlässlich seiner Dienstaufsichtsbeschwerde akzeptiere der Petent hingegen nicht. Der Petent führt hierzu aus, dass das Fahrzeug der Polizei zweimal langsam an der Gaststätte vorbeigefahren sei, um die geparkten Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen. Die Polizeistreife habe sich von 21:30 Uhr bis 22:30 Uhr hinter einer Laderampe versteckt, bis er, der Petent, losgefahren sei. Die Polizeibeamten hätten offensichtlich eine Straftat vermutet, diese nicht verhindert, sondern sie geschehen lassen, um eine Strafanzeige zu fertigen. In seiner an das Polizeipräsidium versandten Dienstaufsichtsbeschwerde erklärte der Petent zu diesem Aspekt ergänzend, dass es Aufgabe der Polizei sei, Straftaten zu verhindern. Im Weiteren führt der Petent in seinem Petitionsschreiben aus, dass die von ihm benannten Zeugen im Zusammenhang mit seiner Dienstaufsichtsbeschwerde nicht befragt worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Streifenwagenbesatzung führte am 20. April 2023 im Bereich des Bahnhofs in B. allgemeine Verkehrskontrollen über einen Zeitraum von etwa einer Stunde durch. Hierbei wurde die B.-Straße mehrfach auf- und abgefahren. Im Rahmen der Verkehrskontrolle wurden vielzählige Fahrzeuge in/aus Fahrtrichtung M. sowie in/aus Fahrtrichtung S. kontrolliert. Ebenso wurde der Verkehr, welcher aus der K.-Straße kam, in die Kontrolltätigkeit mit einbezogen. In diesem Zusammenhang war das Streifenfahrzeug auch temporär im Bereich des Gasthofs abgestellt, ohne dass hierbei Personen, die die Gaststätte verlassen haben, gezielt kontrolliert wurden.

Gegen 22:35 Uhr wurde der Petent einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Da der kontrollierende Polizeibeamte aus dem Fahrzeuginneren Alkoholgeruch wahrnehmen konnte, wurde der Petent gefragt, ob er Alkohol getrunken habe. Der Petent gab an, dass er ein alkoholfreies Bier zu sich genommen habe. Ein beim Petenten auf freiwilliger Basis durchgeführter Atemalkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,0 mg/l. Der Petent konnte nach Abschluss der Verkehrskontrolle seine Fahrt fortsetzen.

Mit Schreiben vom 24. April 2023 reichte der Petent beim Polizeipräsidium Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die kontrollierenden Beamten und Strafanzeige gegen den Polizeibeamten K. ein. Die mit der Dienstaufsichtsbeschwerde vorgebrachten Vorwürfe

entsprechen im Wesentlichen denen des Petitionsvorbringens.

Der Sachverhalt wurde in der Folge zunächst der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft verneinte im Hinblick auf die Sachverhaltsschilderung einen Anfangsverdacht einer Straftat. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten K. wurde daher nicht eingeleitet. Auch im Rahmen der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung ergaben sich für das Polizeipräsidium keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizeibeamten. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 5. Juli 2023 unter Darlegung der Hintergründe mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023, beim Polizeipräsidium am 3. August 2023 eingegangen, wandte sich der Petent gegen das vorgenannte Schreiben des Polizeipräsidioms. Die Beantwortung des Schreibens durch das Polizeipräsidium wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens und der Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

Bewertung:

Anhaltspunkte dafür, dass das Handeln der Polizeibeamten nicht rechtmäßig war, sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere ist auch kein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten festzustellen.

Nach § 36 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist die Polizei dazu ermächtigt, verdachtsunabhängig präventiv verkehrsbezogene Kontrollmaßnahmen, die der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dienen, durchzuführen. Hiervon umfasst ist auch die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit des jeweiligen Fahrzeugführers. Die Polizeibeamten wurden im vorliegenden Fall auf Grundlage des § 36 Absatz 5 StVO tätig und haben in nicht zu beanstandender Weise die von der Norm umfassten Überprüfungen vorgenommen.

Anhaltspunkte dafür, dass gezielte Kontrollen von Personen, die die Gaststätte verlassen haben, vorgenommen wurden, sind nicht erkennbar. Die Polizeibeamten kontrollierten zahlreiche Fahrzeuge aus unterschiedlichen Fahrtrichtungen. Das Fahrzeug des Petenten mit ihm als Fahrzeugführer wurde nach überzeugender Darlegung des Polizeipräsidioms zufällig einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Jedes andere zu diesem Zeitpunkt die Kontrollörtlichkeit passierende Fahrzeug wäre ebenso kontrolliert worden.

Vor dem Hintergrund der Annahme des Petenten, dass die Polizeibeamten den Petenten gezielt kontrolliert hätten und den damit in Zusammenhang stehenden Ausführungen, wonach die Polizeibeamten eine Straftat geschehen lassen wollten, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Zutreffend ist, dass es Aufgabe der Polizei ist, Straftaten zu verhüten. Ein präventives Tätigwerden auf Grundlage des Polizeigesetzes – beispielsweise vor Fahrtantritt – kann jedoch nicht verdachtsunabhängig, sondern nur dann erfolgen, wenn aufgrund einer auf Tatsachengrundlage gestützten Prognoseentscheidung von einer Gefahr für

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszugehen ist. Hiervon wäre im Kontext des hier gegenständlichen Vorbringens beispielsweise auszugehen, wenn sich eine Person nach dem Besuch einer Gaststätte in schwankendem Gange in Richtung ihres Fahrzeugs begibt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind in diesem Falle jedoch nicht erkennbar. Die Verkehrskontrolle erfolgte vielmehr verdachtsunabhängig auf der Grundlage von § 36 Absatz 5 StVO.

Darüber hinaus ist auch die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Polizeipräsidium nicht zu beanstanden. Soweit der Petent vorbringt, dass im Rahmen der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Polizeipräsidium die von ihm benannten Personen nicht gehört wurden, ist anzumerken, dass die gegebenenfalls zu bezeugenden Wahrnehmungen – insbesondere, dass das Streifenfahrzeug der Polizei zweimal an der betreffenden Gaststätte vorbeigefahren ist und die Kontrollsituation insgesamt – gar nicht bestritten werden. Eine Anhörung der Personen hätte bereits vor diesem Hintergrund zu keinem erkennbar relevanten Mehrwert für das Verfahren geführt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/1828 betr. Totholzkonzept im Überflutungsbereich des Rheins

I. Gegenstand der Petition

Der Petent stellt die Anwendung eines Totholzkonzepts bei der Bewirtschaftung von Auewäldern im Überflutungsbereich des Rheins in Frage, da liegendes Holz bei Hochwasser in den Hauptstrom geschwemmt und dort wieder entfernt werden müsse. Ebenso hinterfragt er die Arbeitsweise bei der Gewässerunterhaltung, wenn entfernte Äste in Form von Hackschnitzeln zurück in die Fläche geblasen werden.

II. Sachverhalt

Alt- und Totholz ist ein wichtiger Bestandteil von Waldökosystemen. Das gilt auch für regelmäßig überflutete Wälder (Aue). Totholz ist ein natürlicher Bestandteil auch von Gewässern. Es nimmt dort in vielerlei Hinsicht positiven Einfluss auf die biologischen, hydromorphologischen und stofflichen Verhältnisse in Fließgewässern und schafft somit vielfältige Lebensräume. Gleichzeitig ist es Nahrungsgrundlage für viele Tierarten im und am Wasser. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass sogenanntes Flussholz einen entscheidenden Faktor für die Erhöhung der aquatischen Biodiversität darstellt.

Für Gewässerrandstreifen wurde festgestellt, dass Falllaub und Totholzeintrag aus der Ufervegetation

die Nahrungsgrundlage vieler wirbelloser Kleintiere bilden. Fehlen diese Tiere, so hat dies Auswirkungen auf die gesamte Nahrungskette und den ökologischen Zustand des Gewässers. Entsprechend wird bei Revitalisierungsmaßnahmen teilweise gezielt Totholz als wichtiges Strukturelement in die Gewässer eingebracht und soweit erforderlich auch technisch gesichert.

Hochwasser sind natürliche Ereignisse. Überschwemmungsflächen wirken als natürliche Retentionsräume, die große Mengen an Wasser aufnehmen und zurückhalten können. Wenn die Wassermassen naturnahe Auenlandschaften wie z. B. Auenwälder oder Grünlandflächen großflächig überfluten, verlangsamt sich der Hochwasserabfluss, Abflussspitzen werden gedämpft und Teilwellen zeitlich entzerrt. Totholz wird hierbei im Wald durch die vorhandenen Strukturen zu einem wesentlichen Teil zurückgehalten.

Die Landesbetriebe Gewässer der Regierungspräsidien (ehemals Gewässerdirektionen) sind für die Gewässerunterhaltung an den Gewässern erster Ordnung zuständig und führen hierbei die fachgerechte Gehölzpflege durch und stellen u. a. den ordnungsgemäßen Abfluss sicher. Besteht z. B. Verklausungsgefahr an Brückenbauwerken durch angeschwemmtes Totholz, wird dieses durch die Landesbetriebe Gewässer entfernt. Gehölze werden in der Regel abschnittsweise auf den Stock gesetzt (am Stammfuß zurückgeschnitten), damit ein Wiederaustrieb gesichert ist. Dadurch werden auf natürliche Weise die Uferbereiche vor Erosion geschützt. In Dammbereichen müssen aufgrund der Dammsicherheit die Gehölze komplett entfernt bzw. muss dem Aufkommen von Gehölzen entgegengewirkt werden.

Übliche Praxis der Landesbetriebe Gewässer ist es, die Gehölze zum größten Teil als Biomasse weiter zu verwerten (z. B. als Stückholz bzw. Hackschnitzel/Biomasse). Dazu werden die Gehölze entweder aufgeladen und an zentralen Plätzen verwertet oder vor Ort gehäckselt und auf einem Anhänger gesammelt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Erhalt von Alt- und Totholz trägt maßgeblich zur Sicherung und zur Stärkung der Biodiversität bei, dem zentralen Ziel sowohl der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg als auch der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz. Zur Umsetzung dieses Ziels in die Praxis wurde das Alt- und Totholzkonzept entwickelt und bereits 2010 landesweit flächendeckend im Staatswald eingeführt. Mit diesem Konzept wurde eine umfassende Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie für diese wertvollen Lebensräume erarbeitet. Damit erfolgt gleichzeitig die Umsetzung des aktuellen Artenschutzrechts. Aus diesem Grund wird das Alt- und Totholzkonzept auch im Auewald umgesetzt, soweit nicht unmittelbar eine Gefahr der Abdrift von Totholz in die Schifffahrtbereiche besteht. Sollte bei einem Hochwasser Totholz aufgeschwemmt werden, so kann es häufig durch den Zwischen- und Unterstand des umgebenden Waldes zurückgehalten werden.

Die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes im Auwald ist wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Waldwirtschaft. Sowohl in der mittelfristigen Forstplanung (sogenannte Forsteinrichtung) als auch in den Managementplänen zum FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (6716-341) und des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ (6616-441) ist das Belassen oder Anreichern von Alt- und Totholz an vielen Stellen Teil der Planung und stellt Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des europäischen Biotopverbundsystems Natura 2000 dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind in Bezug auf Totholz zwei Aspekte von besonderer Bedeutung:

Zum einen hat Totholz für die Ökologie der Gewässer eine bedeutende Funktion als Schutz (z. B. Fischunterstände) und als Nahrungsquelle für viele Gewässerlebewesen. Totholz ist daher ein wichtiges Strukturelement naturnaher Gewässer, wie z. B. auch in den rheinangebundenen Auengewässern.

Zum anderen sind der Hochwasseraspekt oder mögliche weitere Gefährdungen wie z. B. der Schifffahrt zu beachten. Besteht die Gefahr der Verklausung von Bauwerken (z. B. an Brücken, bei Ein- und Auslassbauwerken wasserwirtschaftlicher Anlagen etc.) wird das Totholz entfernt oder fixiert.

Totholz kann daher in den Gewässern bzw. Überflutungsflächen vielerorts belassen bleiben und erfüllt hierbei wichtige ökologische Funktionen. Nur soweit negative Auswirkungen für den Hochwasserfall oder weitere Gefährdungen zu erwarten sind, muss eingegriffen und Abwehrmaßnahmen müssen durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 17/2306 betr. Spenden an die Gemeinde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, ob er für Geldzuwendungen an eine Gemeinde eine Zuwendungsbestätigung erhalten kann, um im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung einen Spendenabzug geltend machen zu können.

II. Sachverhalt

Der Petent hatte nach eigenen Angaben einer Gemeinde 400 Euro zugewandt, damit Nikoläuse gekauft und an Kindergärten verteilt werden. Außerdem wandte er der Gemeinde einen Geldbetrag für die Flüchtlingshilfe zu.

Die von ihm begehrte Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) habe die Gemeinde abgelehnt. Zahlungen an die Gemeinde, wie etwa für die Kindergärten, stellten keine berücksichtigungsfähigen Spenden dar, wenn kein Nachweis erbracht werde, dass diese Zahlung an einen Förderverein gegangen sei.

III. Rechtliche Würdigung

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an einen begünstigten Empfänger sind nach § 10b EStG insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abzugsfähig.

Als steuerbegünstigte Zwecke kommen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Frage. Die Förderung von Kindergärten, die von der Gemeinde unterhalten werden, ist den gemeinnützigen Zwecken zuzuordnen. Bei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft kann es sich auch um kirchliche Zwecke handeln. Die Unterstützung von aus der Ukraine Geflüchteten ist den mildtätigen Zwecken zuzuordnen. Damit liegen im vorliegenden Fall steuerbegünstigte Zwecke vor.

Die Gemeinde ist als juristische Person des öffentlichen Rechts ein begünstigter Empfänger im Sinne von § 10b EStG.

Im Ergebnis kann damit eine Gemeinde Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG ausstellen, wenn die Spende für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung unter den beschriebenen Voraussetzungen möglich ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Cuny

7. Petition 17/1612 betr. Führerscheiwenesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung des Verwaltungsverfahrens beim Landratsamt im Zusammenhang mit seiner Fahrerlaubnis. Nach Auffassung des Petitionsverfassers (des Vaters des Petenten) sei die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtswidrig gewesen, das zuständige Landratsamt habe zudem die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verhindert bzw. dieses zu Unrecht gefordert. Es sei nicht zulässig, die Durchführung der medizinisch-psychologi-

schen Untersuchung im Widerspruchsverfahren von einer Kostenverpflichtungserklärung abhängig zu machen. Ferner wird um Prüfung gebeten, ob die Fahrerlaubnis im Rahmen einer Ermessensentscheidung nicht ohne Auflagen oder Bedingungen neu erteilt werden könne, da der Petent keine Punkte mehr im Fahreignungsregister habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Dem Petenten wurde die Fahrerlaubnis der Klasse AM, B, L am 2. April 2019 neu erteilt. Zuvor wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis nach einem Verkehrsverstoß innerhalb der Probezeit entzogen. Die Fahrerlaubnis wurde dem Petenten erstmalig am 6. Februar 2018 erteilt. Es wurde die übliche zweijährige Probezeit bis 6. Februar 2020 festgelegt. Innerhalb dieser Probezeit überschritt der Petent die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften. Es wurde die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet und die Probezeit um zwei Jahre verlängert. An diesem Seminar nahm der Petent innerhalb der gesetzten Frist nicht teil. Das Landratsamt entzog daraufhin die Fahrerlaubnis. Da die Verfügung des Landratsamts an die bekannte Wohnanschrift nicht zugestellt werden konnte, wurde die Verfügung durch öffentliche Zustellung bekanntgegeben. Der Bescheid des Landratsamts wurde am 28. Februar 2019 bestandskräftig.

Am 2. April 2019 wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis neu erteilt, es bestand noch eine restliche Probezeit von einem Jahr und neun Tagen plus zwei Jahre verlängerte Probezeit bis 8. April 2022. Der Petent hat in den Jahren 2019 bis 2021 seine Fahrerlaubnis um die Klassen A2, BE, C1, C1E, C und CE erweitert. Am 22. Oktober 2021 benutzte der Petent beim Führen eines Lastkraftwagens ein Mobiltelefon. Wegen dieses Verstoßes ordnete das Landratsamt am 21. Dezember 2021 eine medizinisch-psychologische Untersuchung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe an. Das Gutachten wurde in der gesetzten Frist nicht vorgelegt, darauf entzog das Landratsamt dem Petenten die Fahrerlaubnis aller erteilter Klassen mit Entscheidung vom 7. April 2022.

Am 16. April 2022 wurde gegen die Verfügung des Landratsamts Widerspruch eingelegt und zugleich ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht gestellt. Gleichzeitig wurde eine Einverständniserklärung für die medizinisch-psychologische Untersuchung vorgelegt.

Zur Durchführung des Eilrechtsschutzverfahrens zur Aussetzung des Sofortvollzugs wurde die Verfahrensakte an das Verwaltungsgericht übersandt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs am 22. Juli 2022 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 17. Oktober 2022 abgelehnt.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch mit Bescheid vom 9. November 2022 als unbegründet zurück. Gegen diese Entscheidung wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Der Rechtsstreit ist noch nicht abgeschlossen.

Der Petent wollte während des laufenden Rechtsstreits dennoch die medizinisch-psychologische Untersuchung ablegen. Das Landratsamt teilte mit, dass dieser Untersuchung im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren nur zugestimmt werden kann, wenn der Petent hierfür eine Kostenverzichtserklärung abgibt. Dies wurde abgelehnt. Vor dem Verwaltungsgericht wurde Leistungsklage durch den Petenten erhoben, dass die Führerscheine zur Durchführung der Begutachtung ohne Kostenverzichtserklärung übersandt werden müsse.

2. Rechtliche Würdigung

Beim erstmaligen Erwerb wird die Fahrerlaubnis auf Probe erteilt (§ 2a Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Diese Probezeit dauert zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis. Ziel dieses Maßnahmensystems gegenüber Fahranfängern ist ein verstärkter Blick auf das Verkehrsverhalten der jungen Fahranfängerinnen und Fahranfänger. Verkehrsverstöße innerhalb der Probezeit führen zur Anordnung von Maßnahmen gegenüber den Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhabern. Der Petent hat innerhalb der Probezeit als Fahrzeugführer die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h überschritten, zulässig waren 30 km/h. Die Verkehrsverstöße werden in ihrer Schwere bewertet. Die Einstufung ergibt sich aus § 34 Fahrerlaubnis-Verordnung und Anlage 12 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden als schwerwiegende Zuwiderhandlung bewertet. Die erstmalige schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften innerhalb der Probezeit führt zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVG). Gleichzeitig verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre (§ 2a Absatz 2a StVG). Das Landratsamt hat das Aufbauseminar mit Schreiben vom 30. August 2018 angeordnet, für die Teilnahme eine Frist gesetzt und die Probezeit um weitere zwei Jahre verlängert. Der Petent hat am Aufbauseminar nicht fristgerecht teilgenommen. Kommt die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht fristgerecht nach, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 2a Absatz 3 StVG). Die Fahrerlaubnisbehörde hat hierbei kein Ermessen.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2018 wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis entzogen. Die Verfügung konnte an der bekannten Wohnanschrift nicht zugestellt werden. Mehrere an den Petenten adressierte Schreiben an die bekannte Wohnanschrift wurden mit dem Hinweis „fälsch zugestellt“ an die Behörde zurückgesandt. Das Landratsamt hat daher zunächst die Meldeadresse des Petenten im Melderegister geprüft. Diese ergab, dass die Meldeanschrift mit der Adresse in den Schreiben des Landratsamts übereinstimmt. Zusätzlich wurde am 2. Januar 2019 der Vollzugsdienst

mit der Zustellung der Verfügung beauftragt. An der Meldeadresse wurde dem Vollzugsdienst mitgeteilt, dass der Petent zwei Wochen vor Weihnachten ausgezogen sei und man nicht wisse, wohin er gezogen sei. Nach einer erneuten Prüfung der Meldeadresse wurde der Vollzugsdienst am 14. Januar 2019 mit der erneuten Zustellung beauftragt. Weder ein Briefkasten noch eine Klingel waren mit dem Namen des Petenten beschriftet, daher konnte keine Zustellung erfolgen. Kann eine Verfügung nicht zugestellt werden und hat die Behörde die Möglichkeiten der Zustellung ausgeschöpft, darf die Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsstempelgesetz öffentlich zugestellt werden. Für die Behörde bestanden keine weiteren erfolgversprechenden Möglichkeiten, die Anschrift des Petenten in Erfahrung zu bringen. Die zulässige öffentliche Zustellung ist durch das Landratsamt erfolgt und wurde am 28. Januar 2019 wirksam. Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde am 28. Februar 2019 bestandskräftig. Im Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht die öffentliche Zustellung geprüft und für zulässig erachtet. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Rahmen der eingelegten Beschwerde die öffentliche Zustellung geprüft. Auch hier wurde die öffentliche Zustellung nicht beanstandet.

Durch die Entziehung der Fahrerlaubnis endet die Probezeit vorzeitig (§ 2a Absatz 1 Satz 6 StVG). Mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis beginnt eine neue Probezeit im zeitlichen Umfang der restlichen vorherigen Probezeit (§ 2a Absatz 1 Satz 7 StVG). Im Falle des Petenten begann diese neue Probezeit am 2. April 2019 und wäre regulär am 8. April 2022 beendet gewesen.

Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis und der Neuerteilung findet in der neuen Probezeit (§ 2a Absatz 1 Satz 7 StVG) das Maßnahmensystem des § 2a Absatz 2 StVG keine Anwendung mehr (§ 2a Absatz 5 Satz 4 StVG). Bei einer weiteren schwerwiegenden Zuwiderhandlung innerhalb der neuen Probezeit ordnet die zuständige Behörde im Regelfall eine medizinisch-psychologische Untersuchung an (§ 2a Absatz 5 Satz 5 StVG). Am 22. Oktober 2021 benutzte der Petent während des Führens eines Lastkraftwagens ein Mobiltelefon. Zu diesem Zeitpunkt lief die neue Probezeit noch. Die Benutzung eines elektronischen Geräts im Sinne von § 23 Straßenverkehrsordnung stellt eine schwerwiegende Zuwiderhandlung nach Anlage 12 FeV dar. Die Anordnung erfolgt im Regelfall. Die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung steht dabei nicht im Ermessen der Behörde. Die Anordnung muss erfolgen, soweit keine besonderen Gründe im Einzelfall vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall erfordern. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich, durch den erneuten Verkehrsverstoß und die Nichtbewährung in der Probezeit stellt sich die Frage nach dem künftigen Verkehrsverhalten des Petenten und somit nach der Eignung zum Führen von Fahrzeugen. Die Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung hat das Landratsamt am 21. Dezember 2021 getroffen und für die Vorlage des Gutachtens eine Frist bis 22. März 2022 gesetzt.

Das geforderte Gutachten wurde nicht in der gesetzten Frist vorgelegt. Wird ein gefordertes Gutachten nicht vorgelegt, darf die zuständige Behörde auf die Nichteignung schließen (§ 11 Absatz 8 FeV). Im vorliegenden Fall hat der Petent das Gutachten nicht vorgelegt, das Landratsamt durfte somit zurecht auf die Nichteignung schließen. Ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Fahrzeugen geeignet, ist ihr/ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen (§§ 3 Absätze 1 und 2 StVG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 46 Absatz 1 und 11 Absatz 8 FeV). Das Landratsamt hat die Fahrerlaubnis mit Entscheidung vom 7. April 2022 entzogen. Die Behörde musste die Fahrerlaubnis entziehen, es liegt keine Ermessensentscheidung vor. Das Landratsamt hat die sofortige Vollziehung des Fahrerlaubnisentzuges nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Bei dieser Entscheidung hat das Landratsamt die Interessen der Öffentlichkeit und des Petenten abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit liegen hier in der allgemeinen Verkehrssicherheit und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit im Straßenverkehr. Zu diesem Zweck sollen keine Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen, die nicht die erforderliche Eignung besitzen. Ein Abwarten eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens muss zum Schutz der Allgemeinheit vermieden werden, der Entzug der Fahrerlaubnis muss sofort vollzogen werden, auch vor Eintritt der Rechtskraft. Die Interessen des Petenten, seine Fahrerlaubnis bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens zu behalten und weiter am Straßenverkehr teilzunehmen, müssen zurücktreten.

Gegen die Entscheidungen des Landratsamts wurde Widerspruch eingelegt. Weiter wurde beantragt, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg haben über den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung entschieden. Die beiden Gerichte haben die Entscheidung des Landratsamts bestätigt und keine Gründe gesehen, die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat das Regierungspräsidium den Sachverhalt geprüft. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Durch Einlegung des Widerspruchs beginnt das Widerspruchsverfahren. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist eine nachträgliche, also verfristete Durchführung der medizinisch-psychologischen Begutachtung nur nach vorheriger Unterzeichnung einer Kostenverzichtserklärung möglich.

Dieses Vorgehen ergibt sich aus § 80 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Demnach sind die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren zu erstatten, wenn der Widerspruch erfolgreich ist. Aufgrund der gesetzlichen Regelung muss eine Kostentragung auch bei einem erst aufgrund nachträglicher Änderungen der Sach- und Rechtslage erfolgreichen Widerspruchsentscheidung erfolgen. Somit wür-

de ohne Kostenverzichtserklärung die Kostenlast auf die Behörde abgewälzt werden, obwohl die notwendigen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren allein durch das Verschulden des Betroffenen aufgrund der Nichtbebringung des Gutachtens entstanden wären. Die Forderung einer Kostenverzichtserklärung ist daher eine sachlich gerechtfertigt und zumutbare zusätzliche Anforderung.

Im Zusammenhang mit der Kostenverzichtserklärung hat der Petent Leistungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Die Führerscheine des Petenten wurde am 23. März 2023 an die durch den Petenten gewünschte Begutachtungsstelle für Fahreignung versendet. Am 14. Juni 2023 wurde das positive medizinisch-psychologische Gutachten durch den Petenten vorgelegt. Hierdurch konnten die Eignungszweifel während des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens ausgeräumt werden. Die Verfügung über die Entziehung der Fahrerlaubnis vom 4. Juli 2022 wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde am 29. Juni 2023 aufgehoben, der Führerschein wurde dem Petenten am 6. Juli 2023 ausgehändigt. Eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist nicht mehr erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten am 6. Juli 2023 der Führerschein ausgehändigt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

8. Petition 16/3125 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein gambischer Staatsangehöriger, hat in seiner Petition um ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland gebeten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/2082 betr. Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts, Aufnahme von Flüchtlingen u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich zunächst gegen die Bestrebungen der Gemeinde X, gemeinsam mit der Nach-

bargemeinde die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters in räumlicher Lage zwischen den beiden Gemeinden zu schaffen. Sie ist der Auffassung, dass bereits eine ausreichende Versorgung gegeben und ein dahin gehender Flächenverbrauch nicht erforderlich sei.

Die Petentin spricht sich zudem gegen die geplante Nutzung eines ehemaligen Bankgebäudes für einen Obst- und Gemüseladen mit Backwaren aus. Stattdessen schlägt sie eine Verwendung zur Unterbringung geflüchteter Menschen vor, da alle Kommunen verstärkt nach Wohnraum suchen würden.

II. Sachverhalt

1.

Die Petentin vertritt die Meinung, die Errichtung des Lebensmittelmarkts, zwischen den beiden Gemeinden gelegen, sei nicht erforderlich. In beiden Gemeinden sei eine zufriedenstellende Nahversorgung vorhanden, zudem würden Einkaufsmöglichkeiten in der Nachbarstadt bestehen. Eine Unterversorgung mit Nahrungsmitteln sei nicht zu erkennen. Sie bemängelt einen dahin gehenden unnötigen Flächenverbrauch.

Die Gemeinde schildert, dass durch Schließungen von Geschäften im Ort in den vergangenen Jahren Versorgungsdefizite entstanden sind. Einkaufsmöglichkeiten in den Nachbarorten bestehen weiterhin. Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung einer ausreichenden Nahversorgung hatte sich der Gemeinderat aber entschieden, das Vorhaben zu unterstützen.

Die Initiative zur Errichtung des Lebensmittelmarkts ging von dem Unternehmen aus. Der Markt soll zwischen den beiden Gemeinden entstehen, um die Einwohnerinnen und Einwohner beider Gemeinden zu versorgen. Die Nachbargemeinde, auf deren Gemarkung der Markt entstehen soll, hat bereits einen Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gefasst.

Aus Sicht der Gemeinde wünschen sich viele Einwohnerinnen und Einwohner diesen Markt, der auch von großen Teilen der Einwohnerschaft fußläufig erreicht werden kann. Es stelle eine erhebliche Verbesserung der rückläufigen Nahversorgung dar.

Die Gemeinden seien zudem darauf bedacht, beim Bau des Marktes Ausgleichs- und Grünflächen zu schaffen. Durch beispielsweise Dachbegrünung und Photovoltaik wäre auch dem Naturschutz- und Umweltgedanken Rechnung getragen.

2.

Die Petentin kann nicht nachvollziehen, warum in das Gebäude der ehemaligen Bankfiliale ein Obst- und Gemüseladen mit Backwaren einziehen soll. Das vorher dort angesiedelte Café habe seinen Betrieb wieder aufgeben müssen. Da Kommunen aktuell verstärkt auf der Suche nach Wohnraum zur Unterbringung ge-

flüchteter Menschen seien, wäre dies aus ihrer Sicht eine gute Nutzungsmöglichkeit für das Gebäude.

Die Gemeinde führt aus, dass die ehemalige Bankfiliale mit dem Ziel erworben wurde, die Nahversorgung im Ort zu stärken. Konkret sollte die Vermietung an ein Café mit Backshop erfolgen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude, mit Fördermitteln aus dem Landessanierungsprogramm, umgebaut. Das Café musste zwischenzeitlich aufgrund der Folgen der Coronapandemie schließen. Der Gemeinde ist jedoch weiterhin daran gelegen, das Gebäude für die Nahversorgung und als Treffpunkt für die Einwohnerinnen und Einwohner zu nutzen. Daher wurde das Gebäude an einen Interessenten vermietet, der einen Obst- und Gemüseladen mit Backwaren und Abhol- und Lieferdienst für Speisen und Getränke betreiben möchte.

Insbesondere seien die Räumlichkeiten aber auch für die Flüchtlingsunterbringung aufgrund von Beschaffenheit und Zuschnitt der Räume nicht geeignet. Aufenthalts- und Schlafräume würden sich nur schwer errichten lassen, da die Räume zum Teil sehr klein seien und nur über wenig Tageslicht verfügen. Toilettenanlagen seien zwar vorhanden, weitere Sanitäreinrichtungen wie Duschen seien aber nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren. Das Gebäude sei auf eine Nutzung als Geschäftsräume ausgerichtet.

Auch die untere Aufnahmebehörde des Landkreises hält das Gebäude für die vorläufige Unterbringung oder die kommunale Anschlussunterbringung für ungeeignet.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Die Gemeinden stellen ihre Bauleitpläne im Rahmen der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung auf und bestimmen die städtebauliche Entwicklung in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet innerhalb der zu beachtenden Rechtsvorschriften damit selbst. Im vorliegenden Fall geht es um die planungsrechtliche Vorbereitung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1 250 m² auf Gemarkung der Nachbargemeinde.

Der seitens der Gemeinde geschilderte Sachverhalt hinsichtlich der in den vergangenen Jahren entstandenen Versorgungsdefizite und des dadurch begründeten Bedarfs eines solchen Marktes wird als nachvollziehbar erachtet und das Vorhaben als Beitrag zur Sicherung der örtlichen Nahversorgung in den beiden Gemeinden bewertet.

Da es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt, wurden die mit dem Vorhaben verbundenen potenziellen raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen auf das räumliche Umfeld gutachterlich untersucht, wobei eine grundsätzliche Raumverträglichkeit des Vorhabens bestätigt wurde. Die einzelhandelsbezogenen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung werden durch das Vorhaben demnach eingehalten. Die Vereinbarkeit mit anderen Festlegungen des Re-

gionalplans ist im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass das Vorhaben in interkommunaler Kooperation der beiden Gemeinden umgesetzt wird, beiden Gemeinden dient und jeweils großen Teilen der Einwohnerschaft eine fußläufig erreichbare Versorgung bietet.

Die Frage des Berichterstatters, ob es ein Einzelhandelsgutachten gäbe und inwieweit die Ansiedlung des Marktes Auswirkungen auf das Geschäft vor Ort haben wird, wurde wie folgt beantwortet:

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass ein Einzelhandelsgutachten nicht erstellt wurde. Der Investor, welcher den Markt errichten will, hatte im Rahmen des Regionalplanverfahrens jedoch eine Auswirkungsanalyse für die Ansiedlung des Vollsortimenters in Auftrag gegeben.

In der Analyse wird ausgeführt, dass der geplante Markt in erster Linie eine örtliche Versorgungsfunktion übernehmen wird. Nennenswerte Auswirkungen sind lokal nur auf den vorhandenen Discounter zu erwarten und nicht auf die in der Petition erwähnten kleinen Geschäfte und den Raiffeisenmarkt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es Auswirkungen auf die einige Kilometer entfernten Kleinzentren geben wird – dies aber in Konsequenz zu weniger Verkehr und damit zu geringeren klimaschädlichen Emissionen führen wird, was zu den Klimaschutzzielen des Landes passt. Der neue Markt kann von beiden Gemeinden aus gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden.

Zu den Auswirkungen des Marktes auf das Lebensmittelangebot im Ort wurde mitgeteilt, dass mit dem Betreiber des Obst- und Gemüseladens offen kommuniziert worden sei, dass zwischen den Gemeinden ein Vollsortimenter entstehen soll. Für diesen stelle das kein Problem dar. Er sei sich sicher, dass sein Konzept funktionieren und ihm der Lebensmittelmarkt nicht schaden werde. Beispiele für Obst- und Gemüseläden, die auch eingelegte Waren und Feinkost verkaufen und die sich sehr gut neben Vollsortimentern halten könnten, gebe es in nahe gelegenen Orten.

Der Betreiber habe Mitte September 2023 sein Ladengeschäft eröffnet. Das Interesse der Bevölkerung sei groß gewesen. Der Betreiber habe daher, bis der Lebensmittelmarkt gebaut sei, noch genügend Zeit, sich zu etablieren.

Die Gemeinde teilt diese Einschätzung des Betreibers. Das neue Ladengeschäft stelle eine sehr gute Ergänzung zu der zurzeit bröckelnden Nahversorgung in der Gemeinde dar. Mit der, im Gegensatz zu einem Vollsortimenter, kleinen Verkaufsfläche, könne er diesen nicht ersetzen. Die Ansiedlung des Lebensmittelmarkts bleibe daher ebenso wichtig wie die Eröffnung des Obst- und Gemüseladens mit Feinkost.

2.

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg erfolgt in einem dreistufigen

System. Nach der Erstaufnahme durch das Land erfolgt die Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) bei den Stadt- und Landkreisen in der vorläufigen Unterbringung. Die Verweildauer der Asylsuchenden in den Einrichtungen der unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen beträgt regelmäßig längstens 24 Monate. Danach werden in der dritten Stufe die Geflüchteten auf die kreisangehörigen Kommunen in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt. Die Unterbringung von Geflüchteten im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen.

Der von der Gemeinde geschilderte Sachverhalt und deren Bewertung, dass das Objekt wegen Zuschnitt und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sowie fehlender sanitärer Einrichtungen sich nicht zum Zwecke der kommunalen Anschlussunterbringung eignet, sowie die beabsichtigte Nutzung des Objektes für die Nahversorgung im Ort kann nachvollzogen werden. Die untere Aufnahmebehörde bestätigt, dass die Gemeinde auch ohne eine Nutzung des ehemaligen Bankgebäudes ihrer Pflichtaufgabe zur kommunalen Anschlussunterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nachkommen kann. Die Gemeinde setzt hierzu auf die Anmietung von geeignetem Wohnraum.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/2321 betr. Beschwerde über die Umweltmeldestelle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Meldungen bei der Umweltmeldestelle des Umweltministeriums.

II. Sachverhalt

1. Grundsätzliches zum Sachverhalt

Das Umweltministerium betreibt die als freiwilliges Serviceangebot eingerichtete Umweltmeldestelle des Landes Baden-Württemberg. Die Aufgabe der Meldestelle besteht grundsätzlich darin, Meldungen über umweltschädigende Vorgänge oder umweltschädigende Tatbestände entgegenzunehmen und sie durch die zuständige Stelle mit dem Ziel, möglichst Abhilfe zu schaffen, überprüfen zu lassen.

Der Bearbeitungsprozess ist wie folgt festgelegt: Die eingehenden Meldungen werden in einer elektronischen Meldeplattform (generisch erzeugende Melde-Plattform, GMP) registriert. Die für die Umweltmel-

destelle zuständige Mitarbeiterin des Umweltministeriums bearbeitet dann die Meldung wie folgt: Sie sichtet zunächst die Meldungen und prüft, ob diese weiterzuleiten sind. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um eine Doppelmeldung oder um eine örtlich nicht zuordenbare Meldung handelt. Die meldende Person erhält jeweils eine Mitteilung, in der Regel per Mail, über die Weiterleitung ihrer Meldung an die zuständige Behörde.

So wurden im Jahr 2019 1 308 Meldungen, im Jahr 2020 1 289 Meldungen und im Jahr 2021 1 380 Meldungen bearbeitet. Im Jahr 2022 waren es über 1 500 Meldungen.

2. Umweltmeldungen des Petenten

Der Petent reichte zwischen November 2021 und Mitte April 2022 229 Meldungen über die App „Meine Umwelt“ ein.

Der Petent bat in den meisten Fällen um anonyme Behandlung, hinterlegte jedoch eine Mail-Adresse. Die Meldungen betrafen im Wesentlichen den Themenbereich Umsetzung, Pflege und Erhalt von Ausgleichsmaßnahmen. Sie wurden gemäß dem oben geschilderten Bearbeitungsprozess bearbeitet. Da die Meldungen des Petenten oft nur schwer verständlich waren, kam es zu telefonischen Rückfragen der zuständigen Behörden an die Umweltmeldestelle, die zusätzliche Zeit beanspruchten.

In vielen Fällen gab es eine Rückmeldung der zuständigen Behörde. Danach bestand entweder kein oder kein akuter Handlungsbedarf. Informationen durch die zuständigen Behörden wurden von der Umweltmeldestelle an den Petenten rückgemeldet, soweit eine anonyme Bearbeitung gewünscht war. Auch telefonisch wandten sich die Behörden immer wieder an die Umweltmeldestelle und teilten mit, dass die Umweltmeldungen des Petenten schwer verständlich seien und in der Regel keinerlei Anlass für das Ergreifen von Maßnahmen boten.

Im April kam es zu einer besonders großen Häufung von Meldungen seitens des Petenten (allein zwischen dem 4. April 2022 und dem 7. April 2022 70 Meldungen), die die alleinige Sachbearbeiterin der Umweltmeldestelle nicht mehr in der ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Zeit bearbeiten konnte. Aufgrund der Menge wurden die Meldungen im Monat April teilweise nur an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Da eine Arbeitsentlastung der Mitarbeiterin zwingend notwendig war, wurde der Petent mit E-Mail vom 14. April 2022 auf die hohe Zahl seiner Meldungen und auf die Aufgaben der Umweltmeldestelle sowie deren Zielrichtung hingewiesen und ihm angekündigt, dass seine Meldungen zukünftig nicht mehr bearbeitet würden. Im Folgenden gingen im Mai nur wenige, im Juni und Juli wieder vermehrt Meldungen des Petenten ein, die von der Meldestelle – entgegen der Ankündigung – doch bearbeitet wurden.

Am 27. Juli 2022 gingen teilweise im Zweiminuten-takt 75 Meldungen des Petenten und am 28. Juli 2022 54 Meldungen des Petenten ein. Die Sachbearbeiterin der Umweltmeldestelle konnte diese Eingänge nicht abarbeiten, ohne andere Meldungen und laufende Meldungen liegen zu lassen. Die Meldungen des Petenten ab Ende Juli 2022 wurden deshalb nicht mehr bearbeitet. Hiervon wurde der Petent mit E-Mail vom 18. August 2022 unterrichtet.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent hat keinen Anspruch auf ein Handeln des Umweltministeriums.

Die Bearbeitung von Umweltmeldungen durch die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums beinhaltet keinen Erlass von Verwaltungsakten. Weder die Weiterleitung der Meldungen an die zuständige Behörde, noch die Unterrichtung hierüber an die meldende Person noch die Übersendung einer eventuellen Rückmeldung durch die zuständige Behörde an die meldende Person sind Verwaltungsakte, da sie nicht auf die Herbeiführung einer Rechtswirkung gerichtet sind. Es handelt sich vielmehr um Realakte. Soweit bei der Weiterleitung an die zuständige Behörde diese zu einer Rückmeldung aufgefordert wird, werden keine Pflichten begründet, es handelt sich um eine reine Bitte. Auch die Entscheidung, die Meldungen des Petenten nicht mehr zu bearbeiten, stellt keinen Verwaltungsakt dar, da damit lediglich schlichtes Verwaltungshandeln abgelehnt wird.

Die teilweise eingeschränkte Bearbeitung und Nichtbearbeitung der Umweltmeldungen des Petenten ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten, da subjektive Rechte des Petenten offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise bestehen oder ihm zustehen können. Ist ein Petent – wie hier – nicht Adressat eines angegriffenen Verwaltungsakts, muss geprüft werden, ob subjektive eigene Rechte oder zumindest anderweitig rechtlich geschützte Interessen verletzt sein können. Hierbei ist die objektiv gegebene materielle Rechtslage zu berücksichtigen und zu bewerten, da zumindest die Möglichkeit einer Rechtsverletzung gegeben sein muss und eine bloße Behauptung nicht ausreicht. Vorliegend ist die Möglichkeit einer Rechtsverletzung aus Rechtsgründen und aus tatsächlichen Gründen von vornherein auszuschließen, da es an einer Anspruchsgrundlage des Petenten gegenüber der Umweltmeldestelle fehlt. Bei der Einrichtung und Gestaltung der Umweltmeldestelle und der Erfüllung ihrer sich selbst gesetzten Aufgaben handelt es sich um freiwillige Leistungen des Umweltministeriums. Sowohl die Organisation, personelle Ausstattung, die Festlegung der Aufgaben und Tätigkeiten als auch die Gestaltung der Arbeitsprozesse können vom Umweltministerium frei gewählt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch von meldenden Personen – somit auch nicht des Petenten – auf Bearbeitung der Meldungen bzw. auf eine bestimmte Art und Weise der Bearbeitung. Allenfalls käme eine Verletzung in eigenen Rechten unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung in Betracht. Eine solche Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) scheidet aber in der Sache von vornherein aus. Bei den bis Ende Juli eingegangenen Meldungen, die nach dem vorgegebenen Bearbeitungsprozess bearbeitet wurden, ist keine Ungleichbehandlung gegeben. Soweit der Petent angibt, die Meldungen seien nicht korrekt oder nicht richtig beantwortet worden, bzw. er ausdrückt, ihm seien keine korrekten Rückmeldungen der zuständigen Behörden zugegangen, liegt keine Ungleichbehandlung vor, da die Umweltmeldestelle auch sonst den Eingang von Rückmeldungen nicht überwacht oder einfordert und auch in keiner Weise eingehende Rückmeldungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Auch bei den im Monat April nur beschränkt und seit Ende Juli nicht mehr bearbeiteten Meldungen ist eine Verletzung von Artikel 3 Absatz 1 GG von vornherein auszuschließen. Umweltmeldungen können nur entsprechend der im Umweltministerium für diese Stelle vorgesehenen und vorhandenen Kapazitäten bearbeitet werden. Die Umweltmeldestelle ist organisatorisch so konzipiert, dass eine Bearbeitung von Massenträgen durch eine meldende Person nicht möglich ist, sodass auch bei jeder anderen meldenden Person, die eine solche Vielzahl von Meldungen einreichen würde, die Bearbeitung eingestellt werden würde und auch in Zukunft eingestellt werden wird.

Wie bereits oben ausgeführt, besteht kein rechtlicher oder sonstiger Anspruch des Petenten auf Bearbeitung seiner Meldungen.

Zwar muss sich das Umweltministerium bei der Bereitstellung einer Einrichtung wie der Umweltmeldestelle, bei der allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit auf Inanspruchnahme ihrer Leistungen gewährt wird, an den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung halten. Das Umweltministerium, das den Service dieser Stelle öffentlich zur Verfügung stellt, darf nicht einzelne Nutzer willkürlich hiervon ausschließen bzw. einzelne Meldungen nicht ohne sachlichen Grund entweder gar nicht oder auf andere Weise als üblich bearbeiten. Eine Verletzung des Petenten in seinem Recht nach Artikel 3 Absatz 1 GG liegt jedoch nicht vor. Seine Meldungen bis Ende Juli wurden entsprechend der üblichen Vorgehensweise bearbeitet. Nur in Ausnahmefällen erfolgte aus Kapazitätsgründen nur eine Weiterleitung an die zuständige Behörde. Eine Überwachung, ob Rückmeldungen der zuständigen Behörde eingehen bzw. ein anlassloses Einfordern von Rückmeldungen, ist im Arbeitsprozess auch bei anderen umweltmeldenden Personen nicht vorgesehen, sodass insofern von vornherein keine Ungleichbehandlung gegeben ist. Die eingeschränkte Bearbeitung seiner Meldungen im Zeitraum November 2021 bis April 2022 und die Nichtbearbeitung seiner Meldungen seit Ende Juli 2022 ist sachlich gerechtfertigt. Der Petent fiel bereits seit November 2021 und insbesondere im April 2022 durch eine übermäßig hohe Anzahl an Meldungen, auch innerhalb eines Tages, auf, die von der alleinigen Sachbearbeiterin der Umweltmeldestelle in der ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr bewältigt werden konnten. Teilweise musste die Bearbeitung der Meldungen auf die Wei-

terleitung der Meldungen auf die zuständige Behörde beschränkt werden, um die Leistungsfähigkeit der Umweltmeldestelle aufrechtzuerhalten. Dem Petent wurde deshalb mit E-Mail vom 14. April 2022 angekündigt, dass seine Meldungen zukünftig nicht mehr bearbeitet werden können. Nachdem im Juli weiter eine hohe Anzahl an Meldungen einging und die alleinige Sachbearbeiterin nicht mehr in der Lage war, diese Meldungen abzuarbeiten, ohne andere Meldungen unbearbeitet zu lassen, wurde beschlossen, dass diese und auch künftige Meldungen des Petenten nicht mehr bearbeitet würden. Diese Entscheidung war mit Blick auf die Leistungsfähigkeit und personelle Ausstattung der Umweltmeldestelle und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung ihrer Arbeit legitim und erforderlich. Auch im Hinblick auf den Aufgabenbereich und den Zweck der Umweltmeldestelle war dies gerechtfertigt. Mit der Meldestelle bietet das Umweltministerium eine freiwillige Serviceleistung an. Es handelt sich nicht um eine Pflichtaufgabe, bei der für entsprechende Kapazitäten unabhängig vom Arbeitsaufwand zu sorgen ist. Die Umweltmeldestelle ist keine Institution, die für die flächendeckende Überwachung aller Umweltvorschriften sorgen kann, deren Kontrolle die Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden ist. Es ist auch nicht Aufgabe der Umweltmeldestelle, die zuständigen Behörden zu veranlassen, eine Vielzahl von Kontrollen durchzuführen, die diese selbst aufgrund ihres eigenen Fachwissens oder notwendiger Aufgabenpriorisierung nicht oder erst später durchführen würden oder könnten. Die Bearbeitung der Vielzahl an Umweltmeldungen des Petenten hätte aber genau diese Konsequenz, zumal die Rückmeldungen der Behörden zeigen, dass die Meldungen des Petenten zu keinen Maßnahmen Anlass gaben und auch dort unnötigen Aufwand verursachte. Es muss eine Grenze gezogen werden, wenn eine einzelne meldende Person – wie der Petent – eine solche Menge von Meldungen absetzt, die die Umweltmeldestelle nicht mehr bewältigen kann. Aufgrund des Meldeverhaltens des Petenten in der Vergangenheit ist auch nicht damit zu rechnen, dass er zukünftig von solchen Massenmeldungen absehen wird. Er war bereits im April 2022 auf die Problematik seiner vielen Meldungen aufmerksam gemacht worden. Dennoch übermittelte er weiter beständig und insbesondere im Juli 2022 wieder eine sehr hohe Anzahl von Meldungen. Die Einstellung der zukünftigen Bearbeitung seiner Meldungen war deshalb geeignet, erforderlich und angemessen, um Gleichbehandlung zu schaffen und die Arbeitsfähigkeit der Umweltstelle aufrechtzuerhalten. Nur so können auch andere meldende Personen zum Zuge kommen und die Bearbeitung ihrer Meldungen sichergestellt werden.

Das Umweltministerium hat bei der eingeschränkten Bearbeitung und Nichtbearbeitung der Umweltmeldungen des Petenten vollumfänglich rechtmäßig gehandelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/2074 betr. Behandlung von Petitionen durch Kommunen

Der Petent beanstandet die seiner Ansicht nach unsachgemäße Behandlung seiner Petitionen an die Stadt X. Er bittet um Klarstellung seiner gesetzlichen Rechte in einem Petitionsverfahren.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent setzt sich für straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeits- und Lärmreduzierung in der Ortsdurchfahrt einer Landesstraße ein. Hierzu fanden persönliche Ortsgespräche am 6. Oktober 2020 sowie am 17. Juni 2021 statt. Bei diesen Gelegenheiten hatte die Stadtverwaltung ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die geschilderten Probleme aufzugreifen und Lösungen zu finden. Gleichzeitig wurde auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten hingewiesen, die bewältigt werden müssten.

In der Folge übermittelte der Petent der Stadtverwaltung teils umfangreiche Fragenkataloge, stellte Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, brachte Petitionen ein und nutzte sein Fragerecht in Gemeinderatssitzungen. Ferner erhob er eine Fachaufsichtsbeschwerde.

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung wurden die Anfragen im Rahmen des jeweils auskunftsfähigen Sachstands beantwortet. Aufgrund der Komplexität der Sach- und Rechtslage sowie anderer Aufgaben der Stadtverwaltung konnte eine kurzfristige Beantwortung nicht immer in dem gewünschten Umfang sichergestellt werden. Soweit Antworten noch nicht erteilt werden konnten, sei dies dem Petenten, teils auch in Telefonaten, mitgeteilt worden.

Nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht bindet als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die Gemeinden und ihre Organe. Dem Petenten steht ebenso wie jedermann gegenüber der Stadt das Petitionsrecht aus Artikel 17 GG zu. Die Bearbeitung solcher Petitionen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, für die die Organe der Gemeinde eigenverantwortlich zuständig sind.

Aus dem Petitionsrecht nach Artikel 17 GG besteht ein Anspruch des Petenten auf Entgegennahme und sachliche Prüfung seines Anliegens durch die zuständige Stelle sowie die Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Verfahrensweise, Sachentscheidung oder Behandlung innerhalb einer bestimmten Frist. Verfahrensregelungen der in Rede stehenden Stadt für die Bearbeitung von Petitionen bestehen nicht.

Aus der Rechtsprechung, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, ergibt sich außerdem, dass aufgrund von Artikel 17 GG ein einklagbares Recht auf Prüfung und Beantwortung von Petitionen besteht.

Wenn der Petent der Auffassung ist, dass die Stadtverwaltung seine Petitionen nicht ordnungsgemäß behandelt, steht es ihm frei, sein Anliegen auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Nach Darstellung der Stadtverwaltung wurden die verschiedenen Eingaben des Petenten im Rahmen des Möglichen beantwortet. Soweit dies noch nicht möglich war, sei dies dem Petenten mitgeteilt worden. Der Petent sei informiert worden, dass weitere notwendige Erhebungen nach Abschluss der derzeit laufenden Lärmaktionsplanung erfolgen werden. Der Petent erklärt in der Petitionsschrift selbst, dass manche Petitionsinhalte mittlerweile obsolet seien.

Die Stadtverwaltung hat sich mannigfach mit der Verkehrssituation in dem betreffenden Stadtteil auseinandergesetzt und ist weiterhin um eine Lösung bemüht. Sie wird sich bemühen, die Vorgänge „hinter den Kulissen“ noch transparenter darzustellen, um nicht den falschen Eindruck zu manifestieren, es tue sich nichts.

Aus dem Vorbringen des Petenten und der Stellungnahme der Stadtverwaltung sind keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Stadt bei der Behandlung der Petitionen des Petenten ersichtlich. Für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde besteht kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Soweit Teile der Petitionen bei der Stadt inzwischen erledigt sind, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2370 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet die medizinische Behandlung durch den Anstaltsarzt.

Der Petent stellte sich erstmalig am 19. Juli 2023 wegen Ohrenproblemen in der ärztlichen Sprechstunde der Justizvollzugsanstalt vor. Nach erfolgter Untersuchung wurden schleimhautabschwellende Nasentropfen verordnet. Am 26. Juli 2023 befand sich der Petent erneut in der ärztlichen Sprechstunde und berichtete über Ohrenschmerzen. Daraufhin wurden abschwellende antibiotische Ohrentropfen für fünf bis sieben Tage verordnet.

Am 10. August 2023 wurde der Petent erneut wegen Ohrenschmerzen in der Sprechstunde vorgestellt. Gegenüber der Untersuchung vom 26. Juli 2023 zeigte sich dabei ein nahezu unveränderter Befund am rechten Gehörgang. Nachdem sich herausstellte, dass der Petent die verordneten Ohrentropfen lediglich über zwei bis drei Tage genommen hatte, wurde eine erneute durchgängige Einnahme für fünf bis sieben Tage verordnet.

Am 14. August 2023 befand sich der Petent erneut in der ärztlichen Sprechstunde, gab dabei aber an, dass die Ohrenschmerzen abgenommen hätten. Auch auf Wunsch des Petenten erfolgte gleichwohl vorsorglich eine Überweisung zu einem externen Facharzt. Da aus ärztlicher Sicht keine Dringlichkeit bestand und die in Aussicht genommene Facharztpraxis urlaubsbedingt bis zum 25. August 2023 geschlossen hatte, wurde am 28. August 2023 ein Facharzttermin für den 22. September 2023 vereinbart.

Der Termin wurde durch den Petenten wahrgenommen. Von fachärztlicher Seite wurden die durch den Anstaltsarzt am 19. Juli 2023 verordneten Nasentropfen sowie die am 26. Juli 2023 verordneten Ohrentropfen erneut verordnet. Seither hat sich der Petent nicht mehr in der ärztlichen Sprechstunde vorgestellt.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/1361 betr. Klinikneubau

Die Petenten wenden sich wegen der Standortauswahl eines Klinikneubaus in der Region Mittelbaden an den Petitionsausschuss.

Die Klinikum Mittelbaden gGmbH ist ein Zusammenschluss der Gesundheitseinrichtungen des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden. Die Klinikum Mittelbaden gGmbH vereint die Klinikstandorte Rastatt, Baden-Baden Balg und Bühl in einem Verbund.

Ein von der Verwaltung des Klinikums in Auftrag gegebenes Strukturgutachten erbrachte das Ergebnis, dass die drei Krankenhäuser veraltet sind und nicht mehr den medizinischen Standards entsprechen. Insbesondere aufgrund der Strukturveränderungen im deutschen Krankenhauswesen sowie des verschärften regionalen, aber auch überregionalen Markt- und Wettbewerbsumfelds haben Träger und Geschäftsleitung des Verbunds daraufhin den Entschluss erwogen, das vollstationäre medizinische Angebot aller bisherigen Klinikstandorte in einem neuen zentralen Klinikum zu bündeln. Für die Grundstückssuche wurde ein externes Beratungsunternehmen beauftragt. Dieses Gutachten hatte ergeben, dass von fünf Grundstücksoptionen das Gelände „Am Münchfeldsee“ bei Rastatt der am besten geeignete Standort wäre. Der Aufsichtsrat der Klinikum Mittelbaden gGmbH hat dieses Gelände daraufhin als zukünftigen Standort vorgeschlagen.

Die Petenten kritisieren den Standortvorschlag. Sie bringen vor, dass das Gelände aufgrund seiner landschaftlichen und natürlichen Struktur als örtliches

Naherholungsgebiet von der Einwohnerschaft genutzt wird. Durch den Bau und Betrieb des Zentralklinikums erwarten die Petenten eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohn- und Lebensumfelds einhergehend mit deutlichen Werteverlusten des Wohneigentums.

Bewertung:

Um den Menschen in Baden-Württemberg auch in Zukunft die bestmögliche medizinische Versorgung anbieten zu können, braucht das Land einen Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft. Dazu muss es künftig größere und leistungsfähigere Kliniken geben, in denen Kapazitäten gebündelt werden und leistungstärkere Angebote möglich sind. Es wird zu mehr Zusammenlegungen und Schwerpunktbildungen kommen. Durch die Konzentration von medizinischem Know-how an einem Standort wird die Versorgungsqualität für die Menschen erheblich verbessert.

Das Land begleitet diesen Strukturwandel, indem es Einzelprojekte und Investitionsvorhaben der Krankenhäuser finanziell fördert. Die Förderkriterien sind in den einschlägigen Gesetzen wie etwa dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg definiert.

Die Standortwahl ist jedoch kein Kriterium für die Förderung. Die Bewertung der Grundstücksoptionen und die schlussendliche Entscheidung über den zukünftigen Klinikstandort obliegt dem Krankenhausträger bzw. seinen Gremien. Daher können keine Aussagen zum Entscheidungsprozess bzw. den Kriterien für die Standortwahl wie etwa den Methoden der Datenerhebung oder der Bewertungsmatrix gemacht werden.

In einem Bürgerentscheid haben sich am 7. Mai 2023 gut 71 Prozent der Wählerinnen und Wähler für den Bau des neuen Zentralklinikums Mittelbaden am geplanten Standort ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

14. Petition 17/2245 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt und seine Abschiebung nach Pakistan verhindert werde. In Pakistan sei die Hochwasserlage nicht unter Kontrolle, das Land hätte

sich noch lange nicht erholt vom Monsunregen und die politische Situation Pakistans sei noch immer instabil. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent unter das Chancen-Aufenthaltsrecht falle, da er sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalte.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 33-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Oktober 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Ende Juni 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Juli 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte November 2020 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Ende Dezember 2020 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben von Anfang Januar 2021 sowie Anfang Juli 2021 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Mitte Juli 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte Oktober 2021 aufgefordert.

Zwischenzeitlich reiste der Petent offenbar mehrfach oder jedenfalls für längere Zeit nach Italien aus. Denn Mitte September 2021 teilte das BAMF mit, dass bereits Mitte März 2020 einem Übernahmeersuchen gemäß der Dublin-III-Verordnung aus Italien zugestimmt worden sei. In dem Schreiben wurde weiter mitgeteilt, dass die italienischen Behörden den Petenten bislang nicht überstellen konnten, da er in Italien als untergetaucht gelte. Das BAMF bat um Mitteilung, ob der Petent sich wieder im Bundesgebiet aufhalte, da im Ausländerzentralregister (AZR) auf Mitte Juli 2021 eine Duldungsausstellung zu entnehmen ist. Auf entsprechende Nachfrage hin teilte die zuständige Behörde Ende September 2021 mit, dass die Duldung noch nicht ausgehändigt sei und sich der Petent nicht in der kommunalen Unterbringung, sondern nach Aussage einer Mitbewohnerin in Berlin aufhalte.

Aufgrund der Weisung des zuständigen Regierungspräsidiums erfolgte durch die zuständige untere Ausländerbehörde die Abmeldung des Petenten nach unbekannt auf Anfang Juli 2021.

Mitte Oktober 2021 schrieb der Petent eine E-Mail an die zuständige Behörde und teilte darin mit, dass

er das Bundesgebiet freiwillig verlassen habe und seit drei Monaten in Italien lebe. Ende Oktober 2021 erfolgte die Ausschreibung des Petenten zur Aufenthaltsermittlung.

Ende Mai 2023 teilte die zuständige untere Ausländerbehörde mit, dass sich der Petent wieder im Bundesgebiet aufhalte und seine frühere Unterkunft bezogen habe. Mitte Juni 2023 erfolgte die rückwirkende Anmeldung auf Mitte Mai 2023.

Ende Juni 2023 wurde dem Petenten durch die zuständige untere Ausländerbehörde eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente erteilt. Im Rahmen der Vorsprache erfolgte die Aushändigung der Passbelehrung des zuständigen Regierungspräsidiums von Ende Mai 2023.

Mit Verfügung von Mitte Juli 2023 wurde der Petent durch das zuständige Regierungspräsidium zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte September 2023 aufgefordert. Eine Vorlage gültiger Identifikationsnachweise ist bisher nicht erfolgt.

Der Petent geht derzeit keiner Beschäftigung nach. Aufgrund der Nebenbestimmung in der Duldung ist die Aufnahme einer Beschäftigung jedoch erlaubt. Über den durch den Petenten gestellten Antrag auf Gewährung von Asylbewerberleistungen wurde noch nicht entschieden.

In der Vergangenheit bezog der Petent mit Unterbrechungen zwischen Oktober 2015 bis Ende Juni 2021 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Bundeszentralregisterauszug von Ende Juli 2023 enthält keinen Eintrag.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet wegen fehlender Ausreisedokumente geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht in Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, über keine hinreichenden mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und die erneute Einreise nach dem gesetzlichen Stichtag erfolgte.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 33 Jahren kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt und bereits die erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt. Weiter scheidet die Erteilung an der Passlosigkeit und an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er die hierfür notwendige ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren zum Stichtag 31. Oktober 2022 nicht erfüllt. Der Petent hat sich über mehrere Monate in Italien aufgehalten und hatte nach eigener Aussage vor, – berechtigt oder unberechtigt – sich dort dauerhaft niederzulassen.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im

Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 24 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan seine Verwandten, unter anderem seine Eltern, vier Brüder und zwei Schwestern aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur 10. Klasse besucht und abgeschlossen, bevor er ein College und danach eine Universität besuchte. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

15. Petition 17/2256 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23. Mai 2023 gegen den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt abschlägig beschieden wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es trifft zu, dass der Petent die von ihm angesprochene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter der Justizvollzugsanstalt erhoben hat und diese mit Bescheid vom 29. Juni 2023 abschlägig beschieden wurde.

Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen an Form und Frist nicht gebundenen außergerichtlichen Rechtsbehelf, mit dem das persönliche Verhalten eines Bediensteten gerügt und die Einleitung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen diesen angestrebt wird. Dadurch unterscheidet sie sich von der die (reine) Sachbehandlung betreffenden Sachaufsichtsbeschwerde.

Voraussetzung für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen ist das Vorliegen eines Dienstvergehens. Ein solches liegt weder bezüglich des Leiters der Justizvollzugsanstalt noch bezüglich des die Dienstaufsichtsbeschwerde verbescheidenden Referenten vor.

Zum zugrundeliegenden Sachverhalt ist zu bemerken:

Das dem Anstaltsleiter vorgeworfene Verhalten, namentlich ein Ermessensfehler bei der Aussetzung des Langzeit- und Familienbesuchs während der Coronapandemie, stellt keine disziplinarrechtlich relevante Pflichtverletzung dar. Ein disziplinarrechtlich relevanter Vorwurf setzt hinreichendes Gewicht und hinreichende Evidenz voraus. Nicht jede im Einzelfall durch ein Gericht materiell oder formell als unzulässig eingeschätzte Entscheidung eines Beamten ist ohne weiteres gleichbedeutend mit einer Pflichtverletzung desselben, insbesondere soweit bei der Definition, Auslegung und Abgrenzung von Gesetzen ein Interpretationsspielraum besteht.

Zutreffend ist, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer am Landgericht mit Beschluss vom 28. Juli 2022 festgestellt hat, dass die coronabedingte Aussetzung des Langzeit- und Familienbesuchs durch den Anstaltsleiter mit Aushang vom 15. November 2021 rechtswidrig gewesen ist.

Grundlage für die Feststellung des Ermessensfehlers bezüglich der Aussetzung des Langzeit- und Familienbesuchs war hierbei insbesondere, dass die Strafvollstreckungskammer die Zulässigkeit der Maßnahme an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) maß, welcher ein Besuchsverbot im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Regelbesuchs behandelt. Diese lagen nicht vor.

Vorherzusehen war die Rechtsauffassung des Gerichts für den Anstaltsleiter nicht. Denn nach herrschender Meinung besteht ein Rechtsanspruch auf Langzeitbesuche – auch unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz – gerade nicht, sodass nach dieser Auffassung grundsätzlich ein weiter Ermessenspielraum besteht, der nicht an die – insoweit strengeren – Voraussetzungen des § 20 JVollzGB III geknüpft ist.

Der durch das Gericht festgestellte Ermessensfehler überschreitet – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass zum Entscheidungszeitpunkt aufgrund der Coronapandemie durch den Anstaltsleiter eine Vielzahl von zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen abgestimmt, veranlasst, koordiniert und kommuniziert werden mussten – nicht die Grenze zum Disziplinarvergehen.

Daher sind dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/2273 betr. Eintragung eines Künstlernamens

Der Petent macht geltend, er sei ein deutschlandweit bekannter freischaffender Künstler und kämpfe seit zwei Jahren erfolglos gegen diverse Behörden und Gerichte, um seinen Künstlernamen in den Personalausweis eintragen zu lassen. Ihm werde sein Recht trotz Passgesetz, das für ihn spreche, und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verweigert. Des Weiteren beklagt er politische Einflussnahme mit Verleumdungen von staatlicher Seite, ohne diese näher auszuführen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent beantragte am 22. Mai 2021, den Namen [...] als Künstlernamen in seinen Personalausweis eintragen zu lassen. Mit Bescheid vom 26. Juli 2021 lehnte die Stadt den Antrag ab. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Petent am 31. August 2021 Widerspruch ein.

Da die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abzuwehren vermochte, wurde dieser der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Mit einem an das Regierungspräsidium gerichteten Schreiben vom 15. November 2021 bat der Petent darum, jetzt den Namen seiner Kunstfigur, die aus öffentlichen Internetshows bekannt sei, als Künstlernamen in seinen Personalausweis einzutragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2021 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch als unbegründet zurück. Am 10. Januar 2022 hat der Petent Klage erhoben und einen Prozesskostenhilfeantrag gestellt. Der Prozesskostenhilfeantrag wurde vom Verwaltungsgericht mit ausführlicher Begründung abgelehnt. Die hiergegen durch den Petenten eingelegte Beschwerde wurde am 2. März 2023 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen.

Mit Urteil vom 15. Juni 2023 wurde die Klage des Petenten abgewiesen.

Der eingereichte Antrag vom 20. Juli 2023 auf Zulassung der Berufung gegen das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 31. August 2023 als unzulässig verworfen.

2. Rechtliche Würdigung

Grundlage für den vom Petenten geltend gemachten Anspruch ist § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 12 Alternative 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PAuswG verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Der gesetzlichen Verpflichtung, einen Personalausweis oder einen Pass zu besitzen, entspricht ein

Anspruch auf Ausstellung des Personalausweises oder Passes, um der Ausweispflicht genügen zu können.

Welche Eintragungen für diesen Identitätsnachweis ausreichend und erforderlich sind, unterliegt allein staatlicher Bestimmung und Festlegung. Die abschließende Aufzählung der sichtbaren Angaben auf dem Personalausweis über den Ausweisinhaber findet sich in § 5 Absatz 2 PAuswG. Auf Antrag des Ausweisinhabers und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kann die Eintragung eines Künstlernamens im Personalausweis erfolgen (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 Alternative 2 PAuswG). Hierfür bedarf es einer Prüfung der Eintragungsfähigkeit durch die ausstellende Behörde.

Unter einem Künstlernamen ist ein von einem bürgerlichen Namen abweichender Name zu verstehen, der in bestimmten Lebensbereichen in Zusammenhang mit einer künstlerischen oder freischaffenden Tätigkeit geführt wird und dort anstelle des Familiennamens die Identität und Individualität der Person ausdrückt. Künstlernamen ist der Name, unter dem der Betroffene als Künstler auftritt. Beschränkungen für die Wahl des Künstlernamens sieht die Rechtsordnung nicht vor. Aus seiner dem bürgerlichen Namen entsprechenden Funktion leitet die Rechtsprechung jedoch ab, dass ein Künstlernamen nur dann gegeben ist, wenn er durch Verkehrsgeltung anerkannt ist und individuelle Unterscheidungskraft besitzt.

Auf die ablehnende Entscheidung der Stadt hat sich das Verwaltungsgericht ausführlich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es kam zum Ergebnis, dass die Verkehrsgeltung u. a. aufgrund der geringen Zugriffszahlen auf die verschiedenen Social-Media-Kanäle des Petenten nicht gegeben sei. Auch die sonstigen Aktivitäten des Petenten zur Verbreitung könnten die Verkehrsgeltung des beantragten Künstlernamens nicht tragen.

Das Vorbringen des Petenten wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts ausführlich gewürdigt. Berücksichtigung fand dort auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1988, wonach die Eintragung eines Künstlernamens nicht von zu hohen Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Die richterliche Entscheidung ist vom Innenministerium hinzunehmen. Im Übrigen legt die für die Verwaltung bindende Vorschrift in Nummer 4.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes denselben Maßstab an die Eintragung eines Künstlernamens an, nämlich den Nachweis der Verkehrsgeltung des Künstlernamens. Diese Vorschrift ist auf die Ausstellung von Personalausweisen entsprechend anzuwenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2160 betr. Pfändung durch das Finanzamt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Aufhebung der Pfändung eines Kraftfahrzeugs durch die Vollstreckungsstelle des Finanzamts. Das vom Lebensgefährten der Petentin genutzte Kraftfahrzeug wurde für die Steuerrückstände des Lebensgefährten der Petentin gepfändet. Die Petentin macht geltend, dass sie die Eigentümerin des Kraftfahrzeugs sei und dessen Pfändung daher aufzuheben sei.

II. Sachverhalt

Der Lebensgefährte der Petentin betreibt ein Reinigungsunternehmen. Zu diesem Zweck nutzt er einen Kleintransporter. An diesem ist deutlich sichtbar an mehreren Seiten Werbung für das Unternehmen angebracht.

Dem Finanzamt lag der vom Lebensgefährten am 5. Februar 2016 abgeschlossene Kaufvertrag über den Kleintransporter vor. Zugleich erklärte der Lebensgefährte im Kaufvertrag, dass er das Fahrzeug überwiegend gewerblich nutze.

Aufgrund der Steuerrückstände des Lebensgefährten pfändete das Finanzamt durch den Vollziehungsbeamten am 6. Juni 2023 den Kleintransporter. Zu diesem Zweck suchte der Vollziehungsbeamte die Adresse des Lebensgefährten auf und brachte an dem auf dem Parkplatz befindlichen Fahrzeug an mehreren Stellen ein Pfandsiegel an. Da der Vollziehungsbeamte den Kleintransporter anlässlich der Pfändung nicht wegnehmen konnte, nahm er das hintere amtliche Kennzeichen ab und brachte an zwei Rädern sogenannte Ventilwächter an.

Gegen die Pfändung erhob die Petentin am 6. und 7. Juni 2023 gegenüber dem Finanzamt Einwände. Sie machte geltend, dass der Kleintransporter in ihrem Eigentum stehe und auch auf sie zugelassen sei. Als Nachweis reichte die Petentin am 7. Juni 2023 Kopien des Fahrzeugbriefs, des Kraftfahrzeugsteuerbescheids sowie eines zwischen ihr und ihrem Lebensgefährten geschlossenen Darlehensvertrags ein. Aus den Unterlagen ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

- Aus der Kopie des Fahrzeugbriefs geht hervor, dass das Fahrzeug auf die Petentin zugelassen ist. Der Fahrzeugbrief ist mit dem Datum 18. Mai 2022 versehen.
- Der Kraftfahrzeugsteuerbescheid des Hauptzollamts vom 11. November 2021 ist an die Petentin adressiert und setzt Kraftfahrzeugsteuer ab dem 2. November 2021 von 210 Euro jährlich fest.
- Nach der Kopie des Darlehensvertrags verpflichtete sich die Petentin gegenüber ihrem Lebensgefährten zur Gewährung eines Darlehens von 13 200 Euro. Zur Sicherung des Darlehens trafen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

„Zur Sicherheit wird der Fahrzeugbrief des Fahrzeugs (Geschäftswagen [...] von Herrn [...] [Kreditnehmer] an Frau [...] [Kreditgeber]) übergeben.“

Die Rückzahlung der Darlehenssumme sollte spätestens zum 1. Januar 2018 zinslos erfolgen. In dem Vertragsdokument ist handschriftlich vermerkt, dass der Lebensgefährte den Darlehensbetrag von der Petentin am 2. Februar 2016 erhalten habe. Der Darlehensbetrag wurde laut der Petentin bisher nicht zurückgezahlt.

Um die tatsächliche Durchführung des Darlehensvertrags überprüfen zu können, forderte das Finanzamt mit Schreiben vom 9. Juni 2023 weitere Unterlagen bei der Petentin an. Diese reichte die Petentin am 3. Juli 2023 ein.

Das Finanzamt hob die Pfändung des Kleintransporters am 20. Juli 2023 auf.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rechtmäßigkeit der Pfändung

Die Pfändung des Kleintransporters durch das Finanzamt war rechtmäßig.

Eine Pfändung setzt voraus, dass sich die zu pfändende Sache im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befindet. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft. Das bedeutet: Der Vollstreckungsschuldner muss im Zeitpunkt der Pfändung in der Lage sein, tatsächlich unmittelbar auf die Sache einwirken zu können. Maßgeblich dafür ist das äußere Erscheinungsbild, so wie es sich für die Vollziehungsbeamten oder den Vollzugsbeamten aus den Umständen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung ergibt.

Die Eigentumsverhältnisse sind für die Pfändung in der Regel nicht von Bedeutung. Die Pfändung soll ausnahmsweise nur dann unterbleiben, wenn offensichtlich ist, dass die Sache nicht zum Vermögen des Vollstreckungsschuldners gehört. Nicht ausreichend ist insoweit die bloße Aussage einer oder eines Dritten, Eigentümer der Sache zu sein.

Bei Anwendung dieser Grundsätze befand sich der Kleintransporter im Gewahrsam des Lebensgefährten (Vollstreckungsschuldner):

Aufgrund der äußeren Gestaltung des Kleintransporters war offensichtlich, dass der Lebensgefährte das Fahrzeug für seine gewerbliche Tätigkeit nutzte. Dieser Eindruck wurde durch den Ort, an dem sich das Fahrzeug befand, bestätigt. Bereits aus diesen Umständen ergab sich für den Vollziehungsbeamten des Finanzamts der Gewahrsam des Lebensgefährten an dem Kleintransporter. Zudem lag dem Finanzamt der Kaufvertrag über den Kleintransporter vor, in dem der Lebensgefährte erklärte, das Fahrzeug überwiegend gewerblich zu nutzen.

Eine Pfändung musste auch nicht ausnahmsweise unterbleiben. Denn zum Zeitpunkt der Pfändung war für das Finanzamt nicht offensichtlich, dass das Eigentum an dem Kleintransporter einer dritten Person zusteht: Zwar vereinbarten die Petentin und ihr Lebensgefährte

te im Darlehensvertrag, dass der Fahrzeugbrief zu Sicherungszwecken an die Petentin zu übergeben ist. Allerdings muss die Übergabe des Fahrzeugscheins nicht zwingend mit einer (Sicherungs-)Übereignung eines Fahrzeugs einhergehen, sodass die Vereinbarung in dem Kaufvertrag keine Aussage zum Eigentum der Petentin an dem Kleintransporter zulässt.

2. Aufhebung der Pfändung durch das Finanzamt

Nachdem die Petentin am 3. Juli 2023 Unterlagen zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse vorlegte, hob das Finanzamt die Pfändung am 20. Juli 2023 auf. Dies erfolgte zu Recht.

Denn behauptet ein Dritter Eigentümer einer gepfändeten Sache zu sein, hat das Finanzamt über die Einwendungen gegen die Pfändung zu entscheiden. Hierzu prüft das Finanzamt die Eigentumsverhältnisse.

Auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhalts und der vorgelegten Unterlagen einschließlich der am 3. Juli 2023 eingereichten Nachweise ging das Finanzamt zutreffend davon aus, dass die Petentin Eigentümerin des Kleintransporters ist.

Die Petentin erklärte gegenüber dem Finanzamt am 6. Juni 2023, dass sie Eigentümerin des Kleintransporters sei und die Eigentumsübertragung vom Lebensgefährten auf sie der Tilgung des noch offenen Darlehensbetrags diene. Diese Aussage ist unter Berücksichtigung der am 3. Juli 2023 vorgelegten Unterlagen glaubhaft. Zwar lässt sich dem Darlehensvertrag zu einer Eigentumsübertragung nichts entnehmen. Insbesondere lässt die Pflicht zur Übergabe des Fahrzeugbriefs keinen Schluss auf die Eigentumsverhältnisse zu. Allerdings zeigen die Kontoauszüge, dass die Petentin und ihr Lebensgefährte den Darlehensvertrag tatsächlich durchgeführt haben, indem die Petentin den Darlehensbetrag von ihrem Konto abhob und der Lebensgefährte einen Betrag in Höhe Kaufpreises für den Kleintransporter auf sein Konto einzahlte. Des Weiteren ist der Kleintransporter zwischenzeitlich auf die Petentin zugelassen und die Petentin ist Schuldnerin der Kraftfahrzeugsteuer. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher die Wertung des Finanzamts nicht zu beanstanden, wonach die Petentin zwischenzeitlich Eigentümerin des Kleintransporters ist.

Durch Aufhebung der Pfändung am 20. Juli 2023 wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Pfändung aufgehoben wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

18. Petition 17/1629 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 49-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang September 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes Ende Mai 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Juni 2017 Klage. Mit mittlerweile unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende November 2019 wurde festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden ist. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde erstmals Anfang Februar 2020 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Mitte Februar 2020 zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis Ende März 2020 aufgefordert. Trotz der mehrfachen Aufforderungen wurden seitens des Petenten bis heute weder gültige Reisedokumente noch sonstige identitätsklärende Dokumente noch Passbeschaffungsbemühungen seinerseits vorgelegt bzw. nachgewiesen. Im Februar 2020 wurde erstmals eine Duldung erteilt, mit welcher eine Beschäftigung nicht mehr erlaubt ist. Im August 2020 wurde – aufgrund der fehlenden Passbeschaffungsbemühungen – durch das zuständige Regierungspräsidium ein Rücknahmeersuchen an Pakistan gerichtet. Ende Oktober teilte das BAMF mit, dass der Petent als pakistanischer Staatsangehöriger verifiziert werden konnte und die Zusage für die Ausstellung eines Passersatzpapiers vorliegt.

Im August 2022 erhielt die zuständige untere Ausländerbehörde die Information, dass sich der Petent in Portugal aufhalte, dort arbeite sowie Sozialgelder beziehe.

Anfang September 2022 war die Abschiebung des Petenten geplant gewesen. Durch das zuständige Amtsgericht wurde Anfang August 2022 hierzu antragsgemäß im Wege der einstweiligen Anordnung die Inhaftnahme angeordnet. Eine Inhaftnahme scheiterte jedoch unter anderem, da der Petent nicht zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde erschienen ist und

er von der Polizei auch nicht an seiner Wohnanschrift angetroffen wurde. Es wurde festgestellt, dass das Zimmer des Petenten in der Unterkunft leer war und dieser schon länger nicht mehr in der Unterkunft gesehen wurde. Die geplante Abschiebung wurde storniert und der Petent wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Mitte September 2022 erhielt die Ausländerbehörde die Information, dass sich der Petent wieder an der bisherigen Wohnanschrift in der Unterkunft aufhalte.

Ein zweiter Abschiebungsversuch wurde für Mitte Oktober 2022 geplant. Durch das zuständige Amtsgericht wurde Mitte September 2022 hierzu antragsgemäß im Wege der einstweiligen Anordnung die Inhaftnahme angeordnet. Die geplante Abschiebung wurde jedoch kurzfristig storniert, da der Petent nach erster summarischer Prüfung unter das zum 31. Dezember 2022 in Kraft tretende Chancen-Aufenthaltsrecht hätte fallen können.

Im November 2022 erhielt die zuständige Ausländerbehörde eine E-Mail mitsamt Ablichtungen portugiesischer und pakistanischer Dokumente, in welcher erneut mitgeteilt wurde, dass sich der Petent in Portugal aufgehalten habe. Aus den Dokumenten geht unzweifelhaft hervor, dass der Petent ab Juni 2022 in Portugal eine Tätigkeit in einem pakistanischen Restaurant aufgenommen hat. Bemerkenswert dabei ist, dass der Petent sich von den pakistanischen Behörden seines Heimatorts eine Bescheinigung zur Verifikation seiner Identität sowie zu nicht bestehenden strafrechtlichen Verurteilungen ausstellen ließ. Zudem wurde die Identität des Petenten durch die portugiesische Sozialversicherungsbehörde sowie durch die zuständige Ausländerbehörde kontrolliert und bestätigt. Der Petent erhielt daraufhin einen portugiesischen Sozialversicherungsausweis.

Bei einer persönlichen Vorsprache Mitte November 2022 bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde machte der Petent zu der Frage zu einem Aufenthalt in Portugal und zu den der unteren Ausländerbehörde übersendeten Dokumenten zunächst keine Aussage.

Der Petent wurde weiter durch die Ausländerbehörde aufgefordert, zu belegen, dass er sich insbesondere im August 2022 im Bundesgebiet und nicht in Portugal aufgehalten hatte. Die durch den Petenten darauf u. a. eingereichten Kontoauszüge wiesen im entscheidenden Zeitraum zwischen Ende Juli 2022 bis Anfang September 2022 keinerlei Umsätze/Abhebungen auf. Weiter wurde durch den Petenten vorgebracht, dass sein pakistanischer Reisepass gestohlen wurde und nun eine dritte Person mit seiner Identität in Portugal lebe. Eine Pass-Verlustanzeige konnte der Petent der Ausländerbehörde jedoch nicht vorlegen. Der Ausländerbehörde wie auch dem zuständigen Regierungspräsidium war die Existenz eines pakistanischen Reisepasses – welcher nach Aussage des Petenten gestohlen worden sein soll – nicht bekannt. Der für ihn bestehenden Passpflicht war der Petent trotz Aufforderung im Jahr 2020 nicht nachgekommen.

Dem Petenten ist, wie bereits ausgeführt, eine Beschäftigung nicht erlaubt. Ein Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wurde durch den Petenten nicht gestellt. Aktuell werden öffentliche Leistungen durch den Petenten bezogen.

Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister von April 2023 enthält keine Eintragungen.

Der Petent leidet einem Attest einer Fachärztin für Allgemeinmedizin vom Februar 2020 nach an einem schlecht einzustellenden Diabetes mellitus Typ II und rezidivierenden Wirbelsäulenbeschwerden. Angaben zu verordneten Medikamenten fehlen. Mit einem weiteren Attest von Mai 2022 bescheinigt die Fachärztin, dass der Petent u. a. unter einer Angststörung und Panikattacken leide. Angaben zu etwaig verordneten Medikamenten enthalten diese Atteste nicht.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland gewährt und seine Abschiebung nach Pakistan verhindert werde. Im Hinblick auf die große humanitäre Naturkatastrophe in Pakistan, bei welcher die Hochwasserlage nicht unter Kontrolle sei und sich das Land noch lange nicht erholte habe vom Monsunregen, stelle das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten eine außergewöhnliche Härte dar. Auch falle er aufgrund seiner langen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet unter das Chancen-Aufenthaltsrecht.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet wegen fehlender Reisedokumente gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Insbesondere vermitteln die vom Petenten im Petitionsverfahren vorgetragene Erkrankungen keinen Duldungsgrund im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG. Denn die dazu vorgelegten ärztlichen Unterlagen vermögen die in § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG postulierte gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen, nicht zu widerlegen.

Weder die vorgetragene Erkrankung Diabetes mellitus Typ II noch die übrigen vorgebrachten Erkrankungen sind Erkrankungen, die zu einer Widerlegung der genannten gesetzlichen Vermutung geeignet sind. Angaben zu etwaig verordneten Medikamenten wurden, wie bereits ausgeführt, nicht gemacht. Die Zuckerkrankheit des Petenten ist nach den dem Ministerium der Justiz und für Migration und der Rechtsprechung vorliegenden Erkenntnismitteln in Pakistan ausreichend behandelbar. Zudem können sich Bedürftige in staatlichen Krankenhäusern kostenlos behandeln lassen. Ohne dass es hierauf ankäme, war es dem

Petenten zudem möglich, angesichts der von ihm geltend gemachten Erkrankungen eigenständig nach Portugal auszureisen, sich dort aufzuhalten und sich Arbeit zu suchen.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht Betracht, da er keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben darf.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 49 Jahren kein Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Auch verfügt der Petent nicht über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse entsprechend Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Petent kann sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG berufen. Er fällt nicht unter die Regelung, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindes-

tens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der fünfjährige Voraufenthaltszeitraum muss dabei nahtlos an den Stichtag 31. Oktober 2022 anknüpfen. Der Petent hat sich jedoch ab Juni 2022 nachweislich über mehrere Monate in Portugal aufgehalten mit dem Ziel, sich dort dauerhaft eine neue Existenz aufzubauen. Dies belegen die zahlreichen, der zuständigen Ausländerbehörde vorliegenden Dokumente. Da die Identität des Petenten durch die zuständigen Behörden in Portugal nachweislich kontrolliert und verifiziert worden ist, ist die unbelegte Behauptung des Petenten, ein Dritter habe sich seiner Identität bemächtigt, unglaubhaft. Die Ausreise eines Duldungsinhabers ins Ausland führt im Übrigen nach § 60a Absatz 5 AufenthG zum Erlöschen der Duldung, sodass nicht mehr von einem ununterbrochenen Aufenthalt ausgegangen werden kann.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 41 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin fast sein gesamtes Leben, vor allem die besonders prägende Zeit seiner Kindheit und Jugend in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan nach wie vor seine Ehefrau, die vier gemeinsamen Kinder, seine Eltern sowie zwei Schwestern aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur zehnten Klasse besucht und danach den Maurerberuf erlernt. Zuletzt habe er in Pakistan in einer Handtuchfabrik gearbeitet. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist ihm daher jederzeit möglich und zumutbar.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der geltend gemachten Erkrankungen ist ebenfalls nicht gegeben. Dazu wird auf die obigen Ausführungen zu § 60a Absatz 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG verwiesen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

14.12.2023

Der Vorsitzende:
Marwein